

SFB-Workshop:  
Frame-Theorien im Vergleich: Modelle,  
Anwendungsfelder, Methoden  
HHU Düsseldorf, Februar 2013

# Die framesemantische Modellierung von Rechtsbegriffen

§ 242 Diebstahl

## § 242 Diebstahl

### Wortlaut § 242 StGB

1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.

### Diebstahl-Definition in FrameNet

**Theft:** describing situations in which a **Perpetrator** takes **Goods** from a **Victim** or a **Source**

**Perpetrator:** person (or other agent) that takes the goods away

**Goods:** anything (including labor, time, or legal rights) that can be taken away

**Victim:** person that owns the goods before they are taken away by the perpetrator

**Source:** initial location of the goods, before they change location.

## § 242 Diebstahl

### Wortlaut § 242 StGB

1. **Wer** eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.

### Diebstahl-Definition in FrameNet

**Theft:** describing situations in which a **Perpetrator** takes **Goods** from a **Victim** or a **Source**

- Perpetrator:** person (or other agent) that takes the goods away
- Goods:** anything (including labor, time, or legal rights) that can be taken away
- Victim:** person that owns the goods before they are taken away by the perpetrator
- Source:** initial location of the goods, before they change location.

## § 242 Diebstahl

### Wortlaut § 242 StGB

1. **Wer eine fremde bewegliche Sache** einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.

### Diebstahl-Definition in FrameNet

**Theft:** describing situations in which a **Perpetrator** takes **Goods** from a **Victim** or a **Source**

**Perpetrator:** person (or other agent) that takes the goods away

**Goods:** anything (including labor, time, or legal rights) that can be taken away

**Victim:** person that owns the goods before they are taken away by the perpetrator

**Source:** initial location of the goods, before they change location.

## § 242 Diebstahl

### Wortlaut § 242 StGB

1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.

### Diebstahl-Definition in FrameNet

**Theft:** describing situations in which a **Perpetrator** takes **Goods** from a **Victim** or a **Source**

**Perpetrator:** person (or other agent) that takes the goods away

**Goods:** anything (including labor, time, or legal rights) that can be taken away

**Victim:** person that owns the goods before they are taken away by the perpetrator

**Source:** initial location of the goods, before they change location.

## § 242 Diebstahl

### Wortlaut § 242 StGB

1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.

### Diebstahl-Definition in FrameNet

**Theft:** describing situations in which a **Perpetrator** takes **Goods** from a **Victim** or a **Source**

**Perpetrator:** person (or other agent) that takes the goods away

**Goods:** anything (including labor, time, or legal rights) that can be taken away

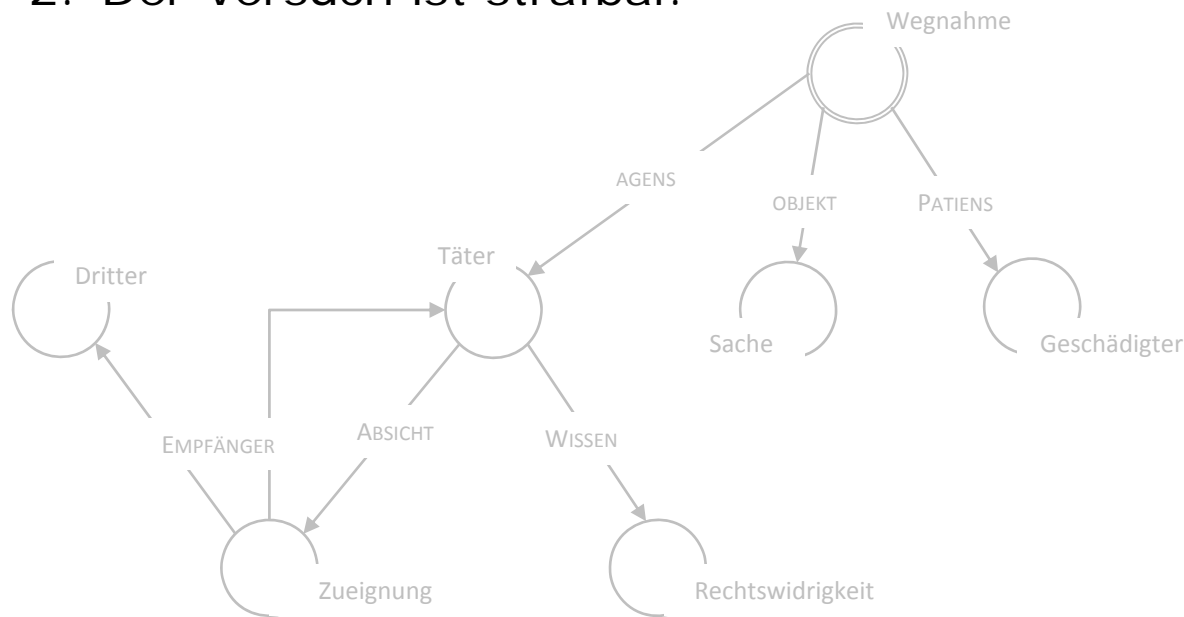
**Victim:** person that owns the goods before they are taken away by the perpetrator

**Source:** initial location of the goods, before they change location.

# § 242 Diebstahl

## Wortlaut § 242 StGB

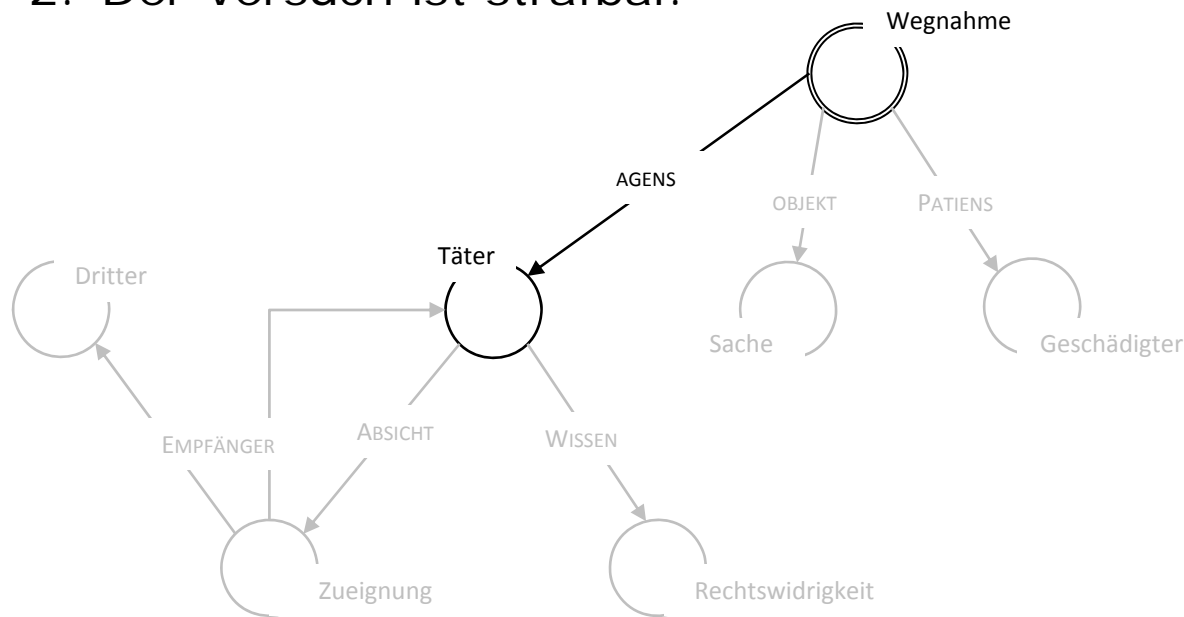
1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.



# § 242 Diebstahl

## Wortlaut § 242 StGB

1. **Wer** eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht **wegnimmt**, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.

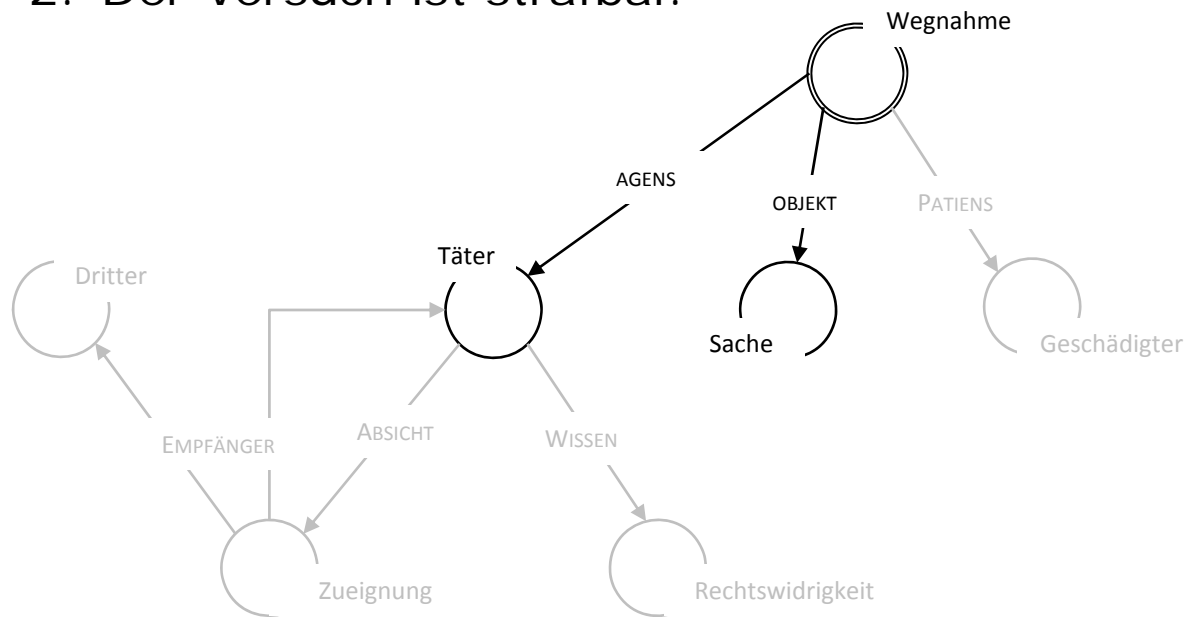




# § 242 Diebstahl

## Wortlaut § 242 StGB

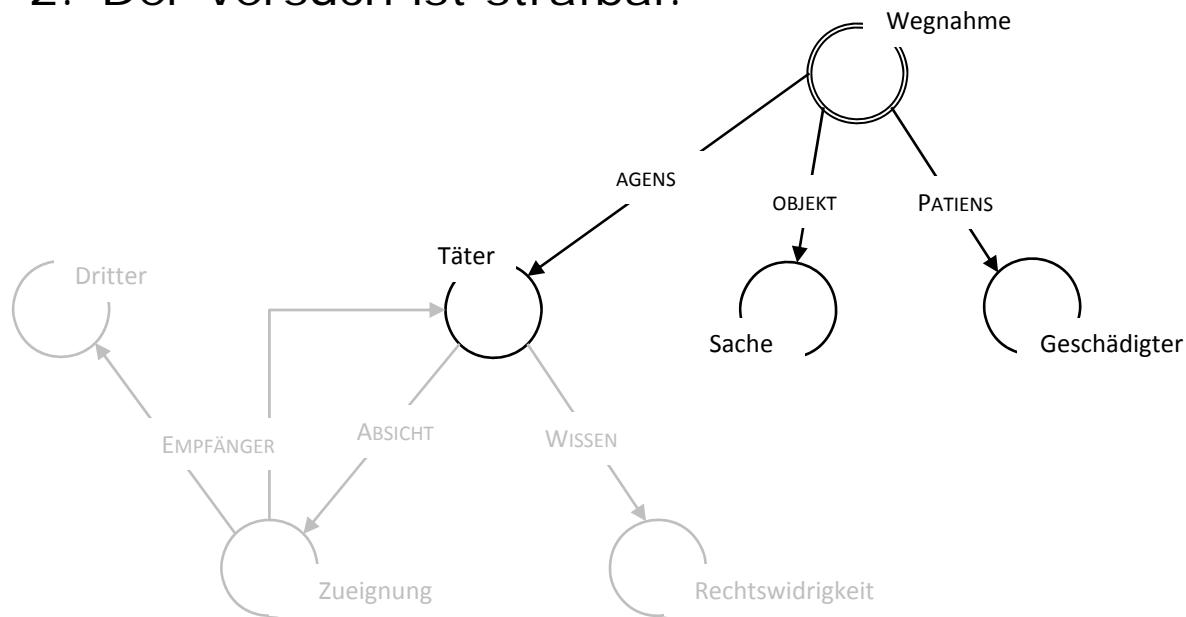
1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.



# § 242 Diebstahl

## Wortlaut § 242 StGB

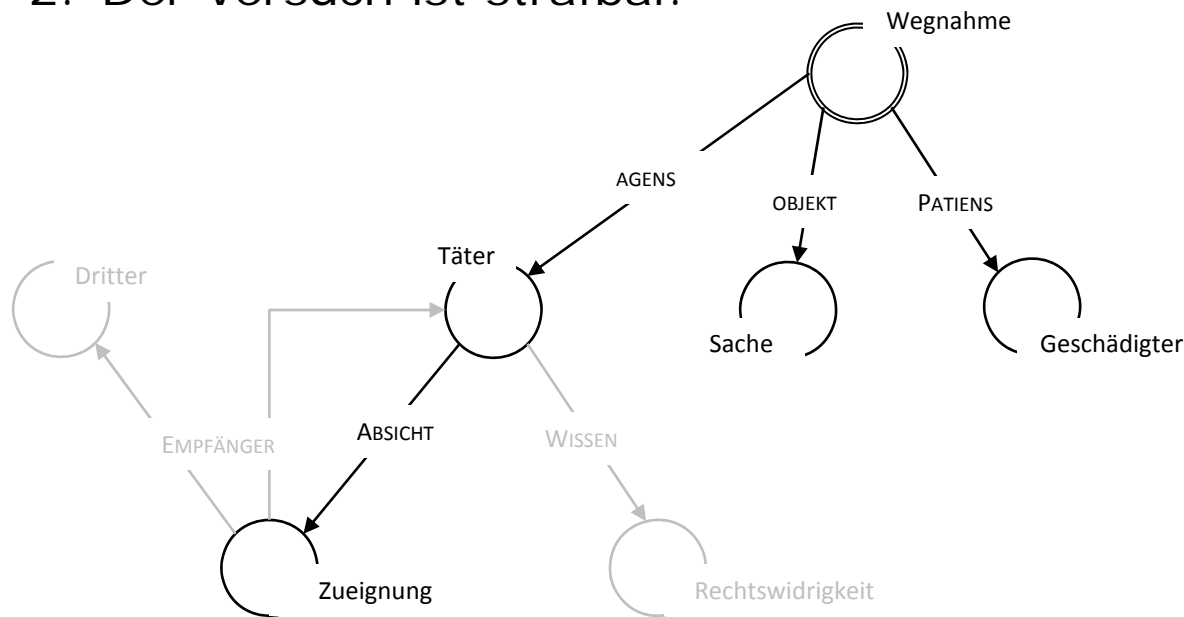
1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.



# § 242 Diebstahl

## Wortlaut § 242 StGB

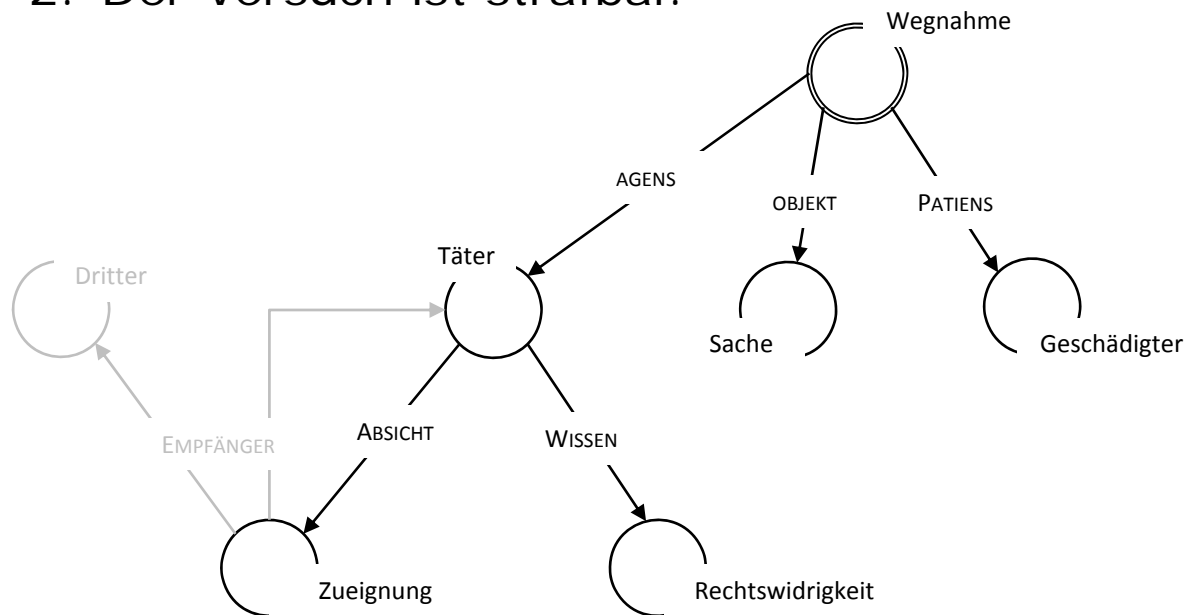
1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht **wegnimmt**, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig **zuzueignen**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.



# § 242 Diebstahl

## Wortlaut § 242 StGB

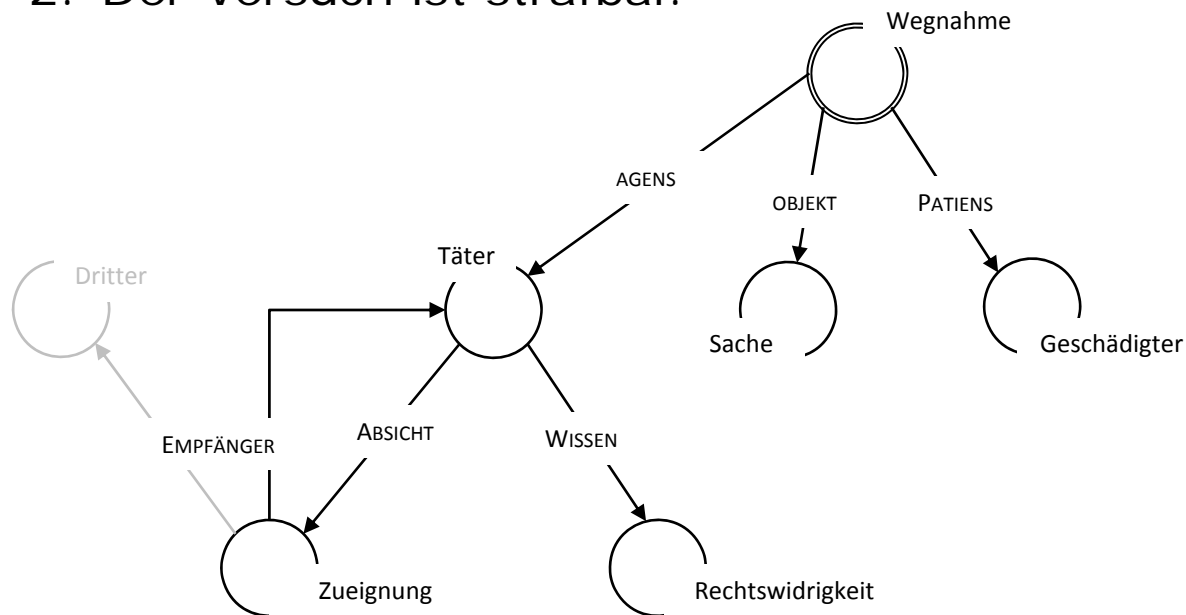
1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.



# § 242 Diebstahl

## Wortlaut § 242 StGB

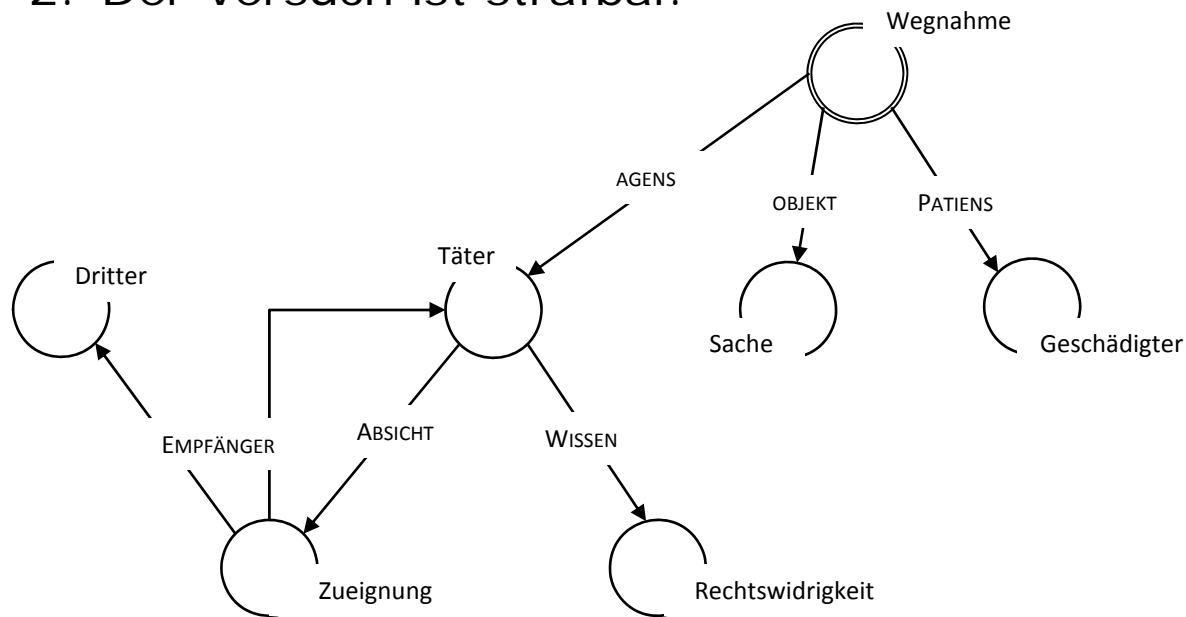
1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.



# § 242 Diebstahl

## Wortlaut § 242 StGB

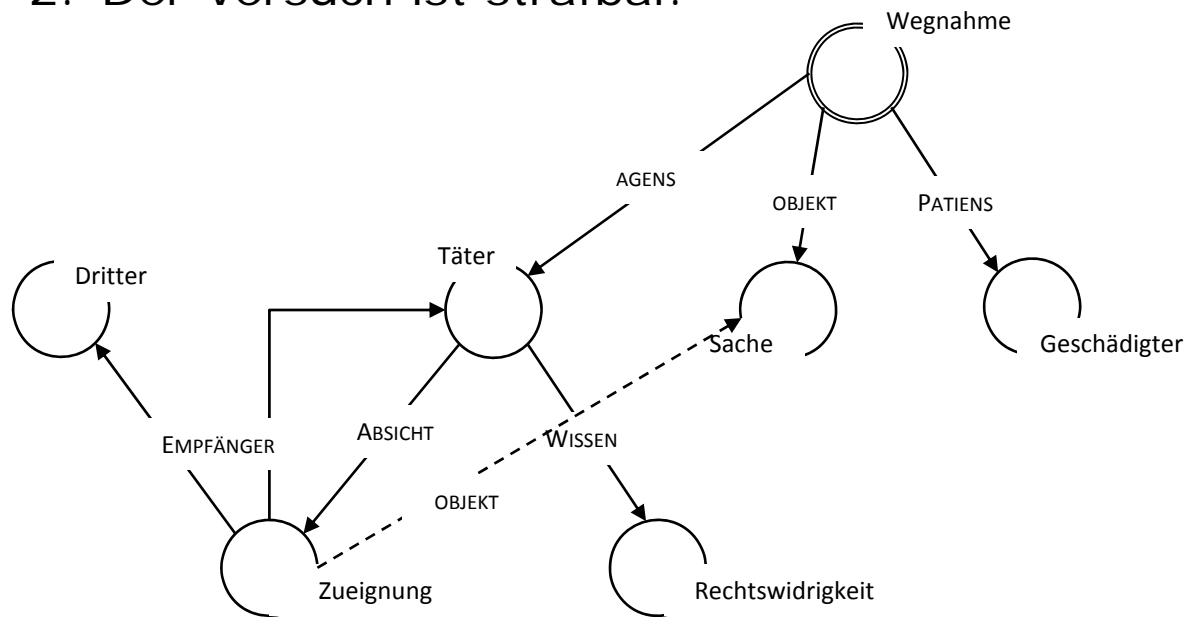
1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.



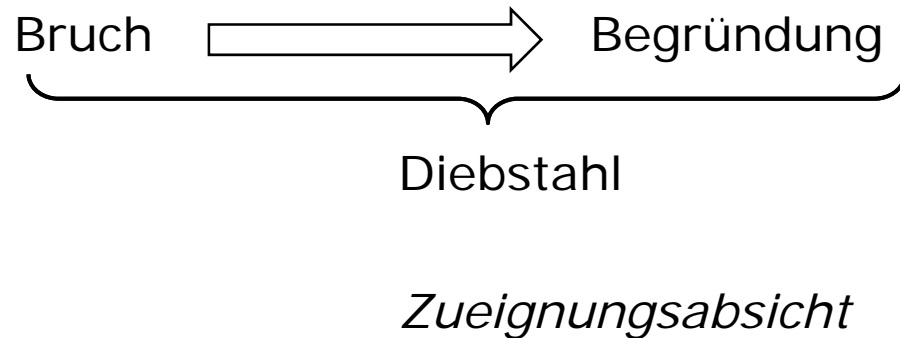
# § 242 Diebstahl

## Wortlaut § 242 StGB

1. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.



# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams



„Wegnahme setzt die Verschiebung des Gewahrsams voraus. Daher muss er auf Seiten des alten Gewahrsamsinhabers durch die Tathandlung aufgehoben und anschließend neuer Gewahrsam begründet werden. **Mit der Begründung neuen Gewahrsams ist die Tat vollendet.**“ (MüKo, Rn 71)

Zueignung

„Zueignung einer Sache ist die Begründung des Eigenbesitzes unter Ausschluss des Berechtigten mit dem Willen, wie ein Eigentümer über die Sache zu verfügen“ (Fischer, Rn 33)

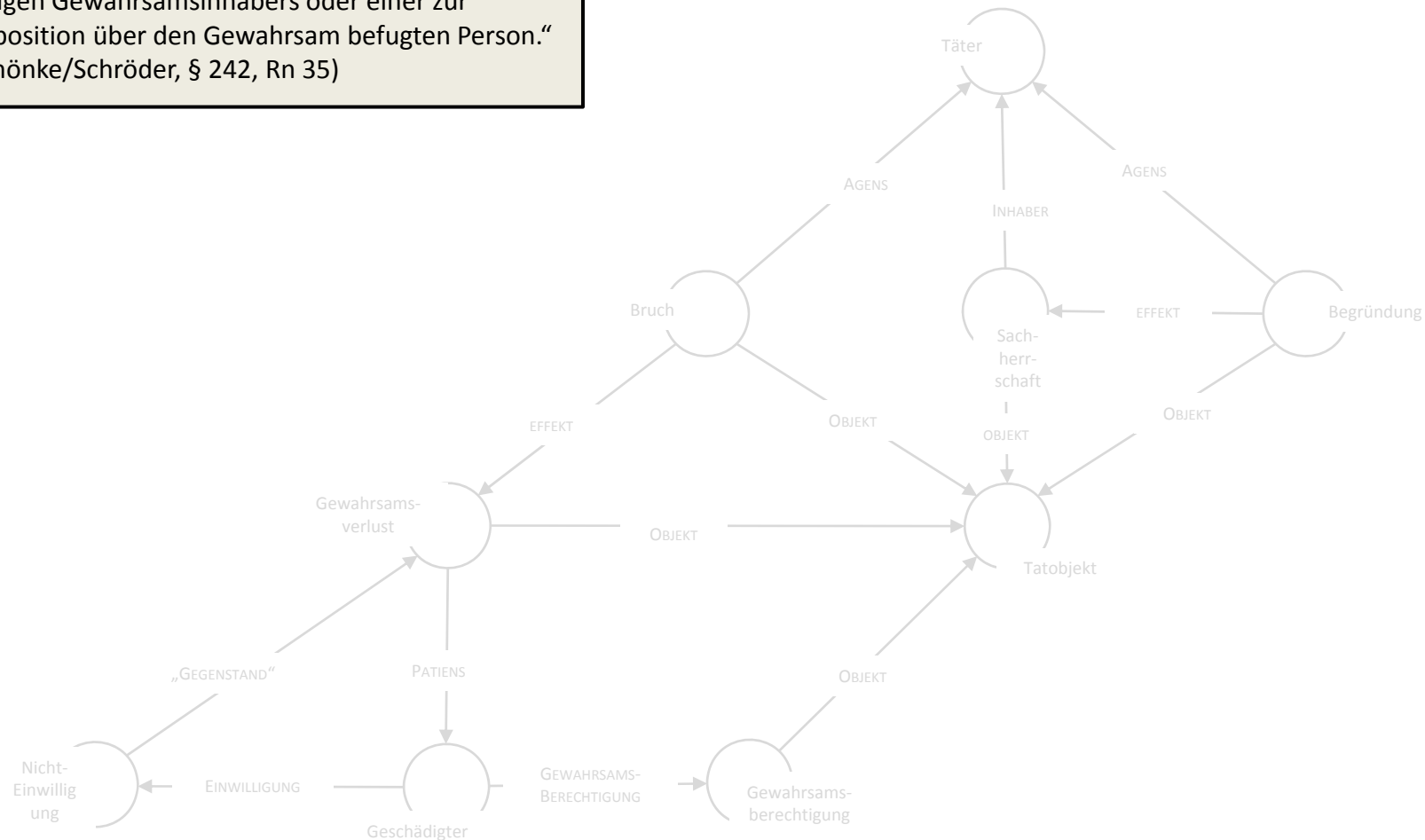
„Ob es tatsächlich zu einer Zueignung kommt, ist [...] unerheblich.“ (Fischer, Rn 32)

Diebstahl: „kupiertes Erfolgsdelikt“



# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

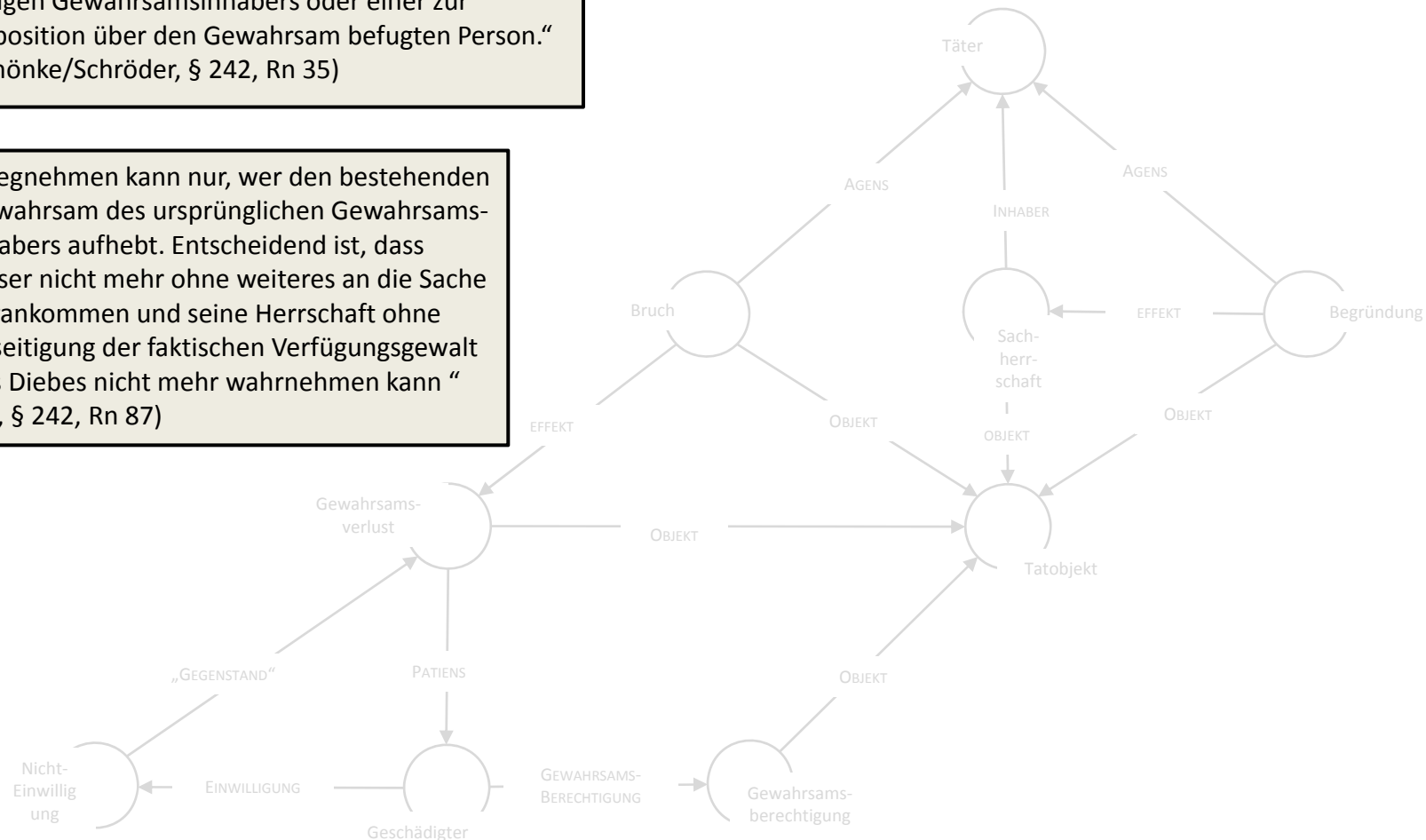
„Erster Handlungsteil ist der Bruch fremden Gewahrsams [...]. Erforderlich dafür ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers oder einer zur Disposition über den Gewahrsam befugten Person.“  
(Schönke/Schröder, § 242, Rn 35)



# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

„Erster Handlungsteil ist der Bruch fremden Gewahrsams [...]. Erforderlich dafür ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers oder einer zur Disposition über den Gewahrsam befugten Person.“  
(Schönke/Schröder, § 242, Rn 35)

„Wegnehmen kann nur, wer den bestehenden Gewahrsam des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers aufhebt. Entscheidend ist, dass dieser nicht mehr ohne weiteres an die Sache herankommen und seine Herrschaft ohne Beseitigung der faktischen Verfügungsgewalt des Diebes nicht mehr wahrnehmen kann“  
(LK, § 242, Rn 87)

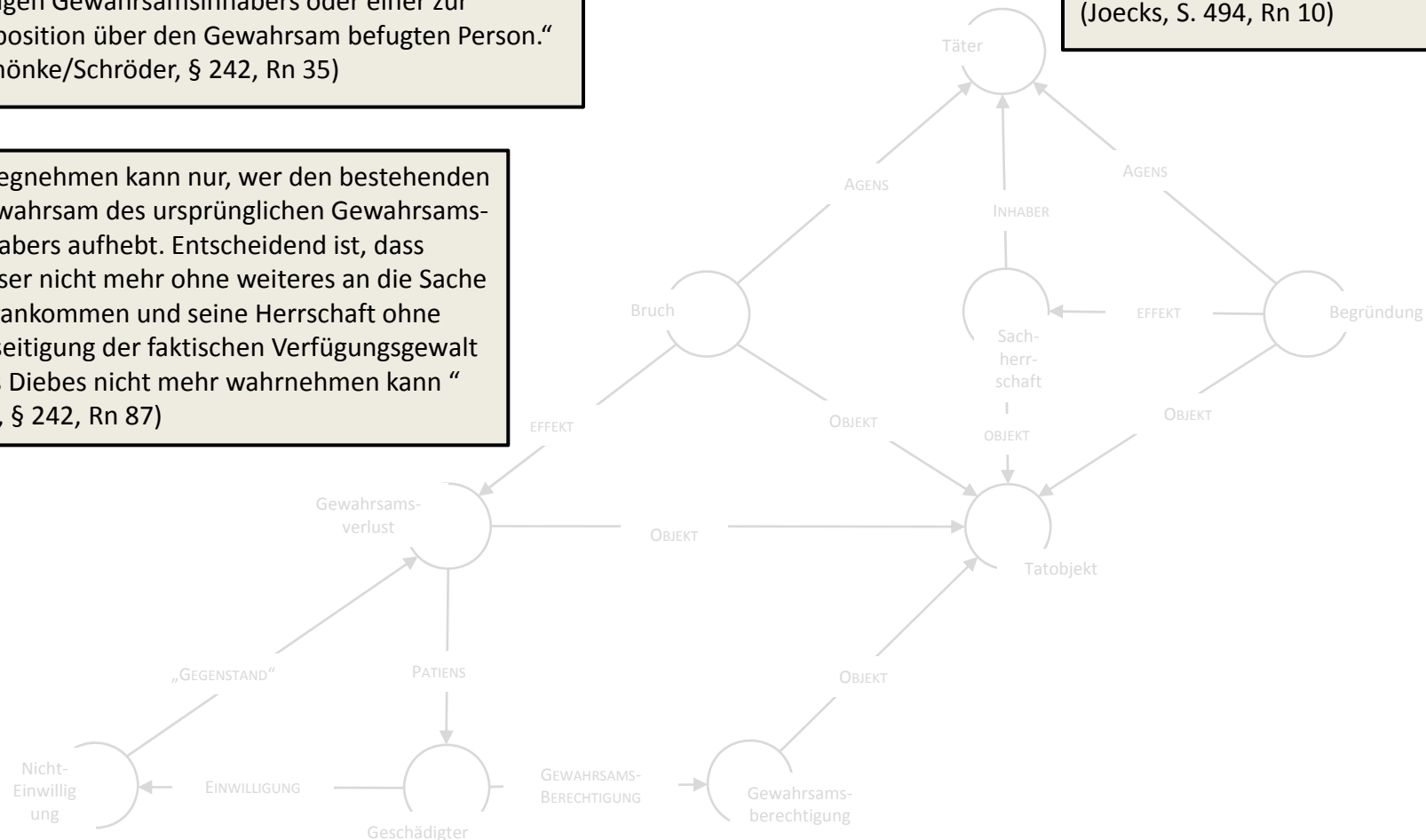


# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

„Erster Handlungsteil ist der Bruch fremden Gewahrsams [...]. Erforderlich dafür ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers oder einer zur Disposition über den Gewahrsam befugten Person.“  
(Schönke/Schröder, § 242, Rn 35)

„Wegnehmen kann nur, wer den bestehenden Gewahrsam des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers aufhebt. Entscheidend ist, dass dieser nicht mehr ohne weiteres an die Sache herankommen und seine Herrschaft ohne Beseitigung der faktischen Verfügungsgewalt des Diebes nicht mehr wahrnehmen kann.“  
(LK, § 242, Rn 87)

„Ein 'Bruch' liegt vor, wenn die Gewahrsamsverschiebung gegen oder ohne den Willen des Berechtigten erfolgt, es also am so genannten tatbestandsausschließenden Einverständnis fehlt.“  
(Joecks, S. 494, Rn 10)

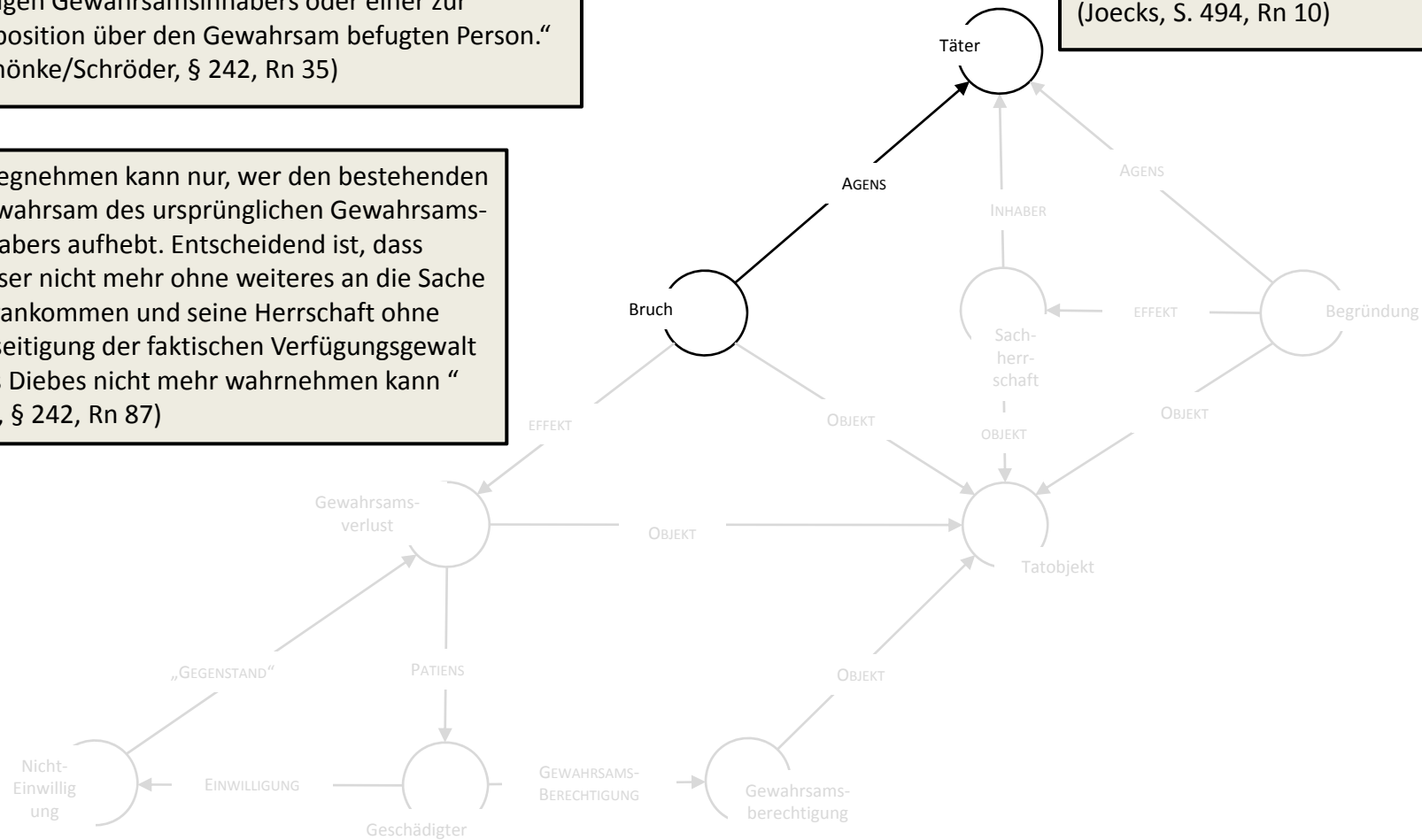


# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

„Erster Handlungsteil ist der Bruch fremden Gewahrsams [...]. Erforderlich dafür ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers oder einer zur Disposition über den Gewahrsam befugten Person.“  
(Schönke/Schröder, § 242, Rn 35)

„Wegnehmen kann nur, wer den bestehenden Gewahrsam des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers aufhebt. Entscheidend ist, dass dieser nicht mehr ohne weiteres an die Sache herankommen und seine Herrschaft ohne Beseitigung der faktischen Verfügungsgewalt des Diebes nicht mehr wahrnehmen kann.“  
(LK, § 242, Rn 87)

„Ein 'Bruch' liegt vor, wenn die Gewahrsamsverschiebung gegen oder ohne den Willen des Berechtigten erfolgt, es also am so genannten tatbestandsausschließenden Einverständnis fehlt.“  
(Joecks, S. 494, Rn 10)

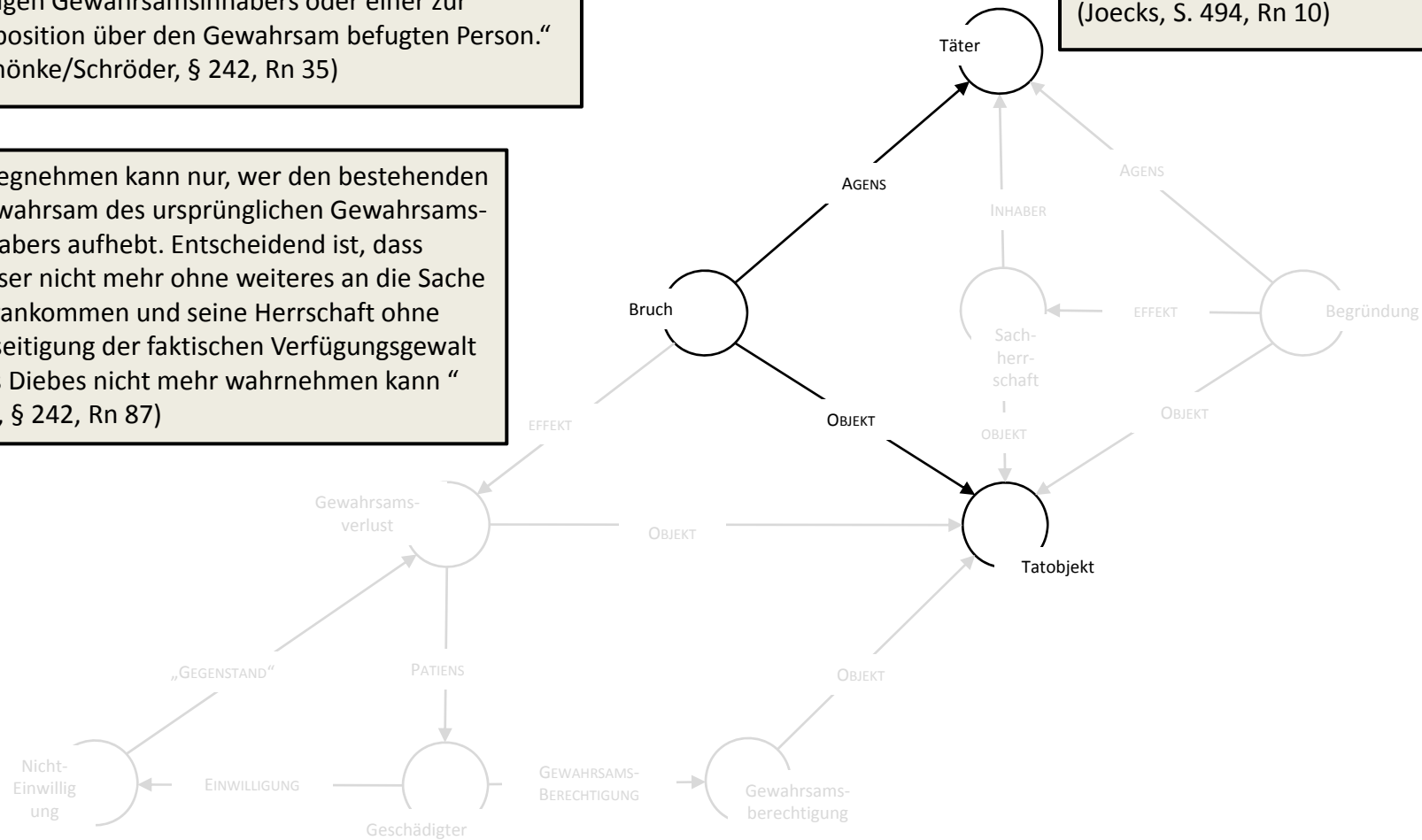


# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

„Erster Handlungsteil ist der Bruch fremden Gewahrsams [...]. Erforderlich dafür ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers oder einer zur Disposition über den Gewahrsam befugten Person.“  
(Schönke/Schröder, § 242, Rn 35)

„Wegnehmen kann nur, wer den bestehenden Gewahrsam des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers aufhebt. Entscheidend ist, dass dieser nicht mehr ohne weiteres an die Sache herankommen und seine Herrschaft ohne Beseitigung der faktischen Verfügungsgewalt des Diebes nicht mehr wahrnehmen kann.“  
(LK, § 242, Rn 87)

„Ein 'Bruch' liegt vor, wenn die Gewahrsamsverschiebung gegen oder ohne den Willen des Berechtigten erfolgt, es also am so genannten tatbestandsausschließenden Einverständnis fehlt.“  
(Joecks, S. 494, Rn 10)

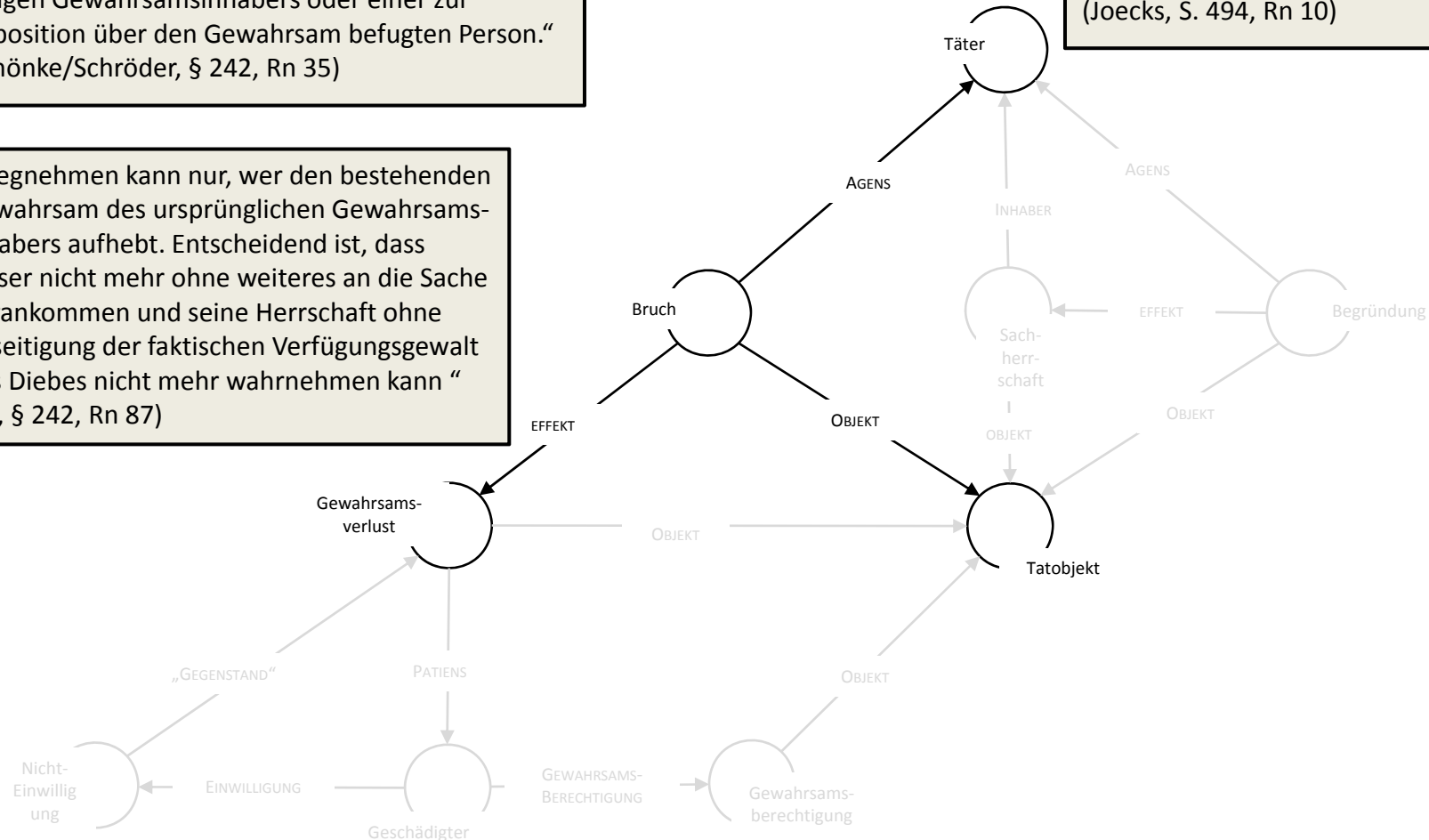


# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

„Erster Handlungsteil ist der Bruch fremden Gewahrsams [...]. Erforderlich dafür ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers oder einer zur Disposition über den Gewahrsam befugten Person.“  
(Schönke/Schröder, § 242, Rn 35)

„Wegnehmen kann nur, wer den bestehenden Gewahrsam des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers aufhebt. Entscheidend ist, dass dieser nicht mehr ohne weiteres an die Sache herankommen und seine Herrschaft ohne Beseitigung der faktischen Verfügungsgewalt des Diebes nicht mehr wahrnehmen kann.“  
(LK, § 242, Rn 87)

„Ein 'Bruch' liegt vor, wenn die Gewahrsamsverschiebung gegen oder ohne den Willen des Berechtigten erfolgt, es also am so genannten tatbestandsausschließenden Einverständnis fehlt.“  
(Joecks, S. 494, Rn 10)

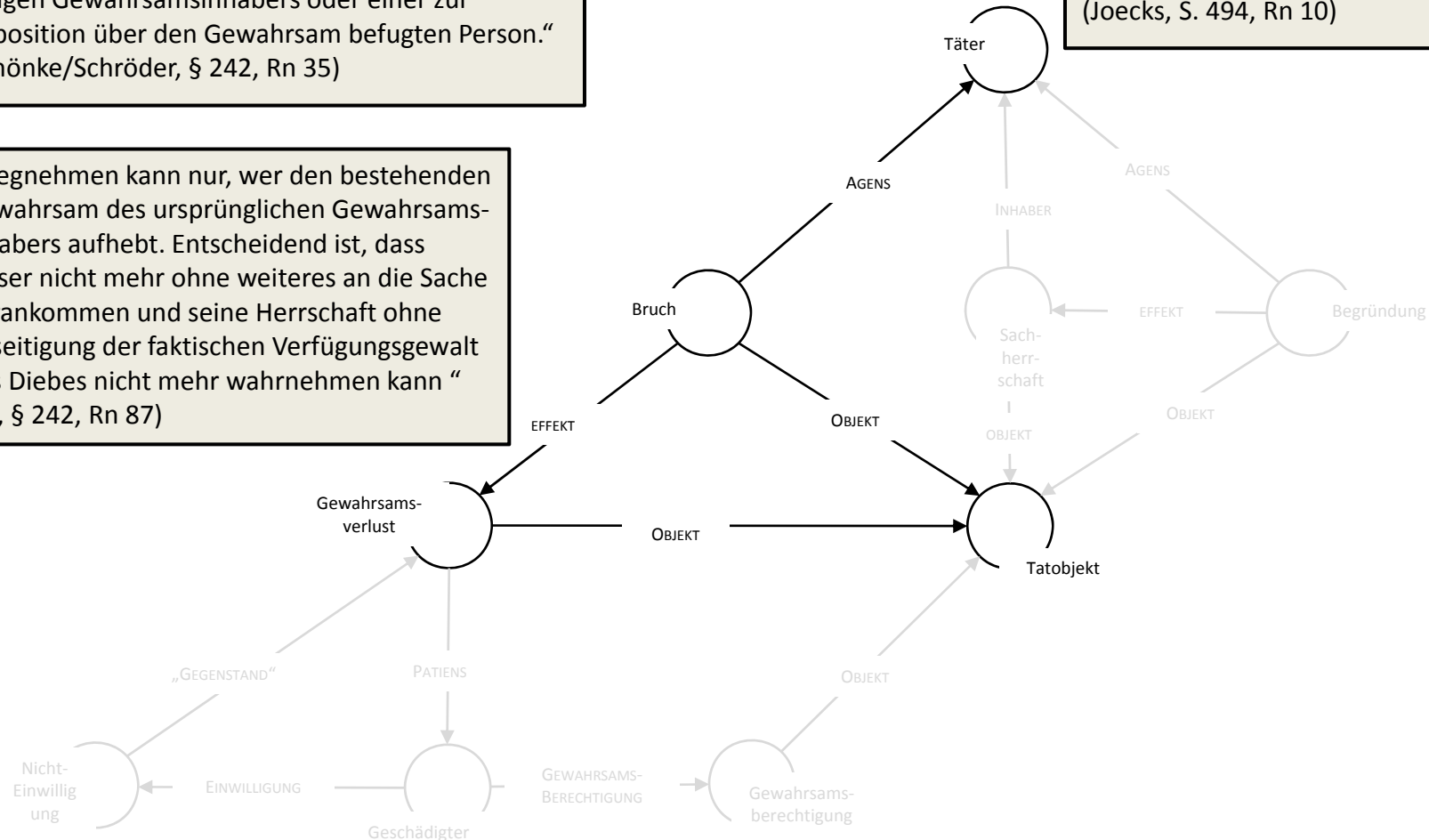


# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

„Erster Handlungsteil ist der Bruch fremden Gewahrsams [...]. Erforderlich dafür ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers oder einer zur Disposition über den Gewahrsam befugten Person.“  
(Schönke/Schröder, § 242, Rn 35)

„Wegnehmen kann nur, wer den bestehenden Gewahrsam des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers aufhebt. Entscheidend ist, dass dieser nicht mehr ohne weiteres an die Sache herankommen und seine Herrschaft ohne Beseitigung der faktischen Verfügungsgewalt des Diebes nicht mehr wahrnehmen kann.“  
(LK, § 242, Rn 87)

„Ein 'Bruch' liegt vor, wenn die Gewahrsamsverschiebung gegen oder ohne den Willen des Berechtigten erfolgt, es also am so genannten tatbestandsausschließenden Einverständnis fehlt.“  
(Joecks, S. 494, Rn 10)

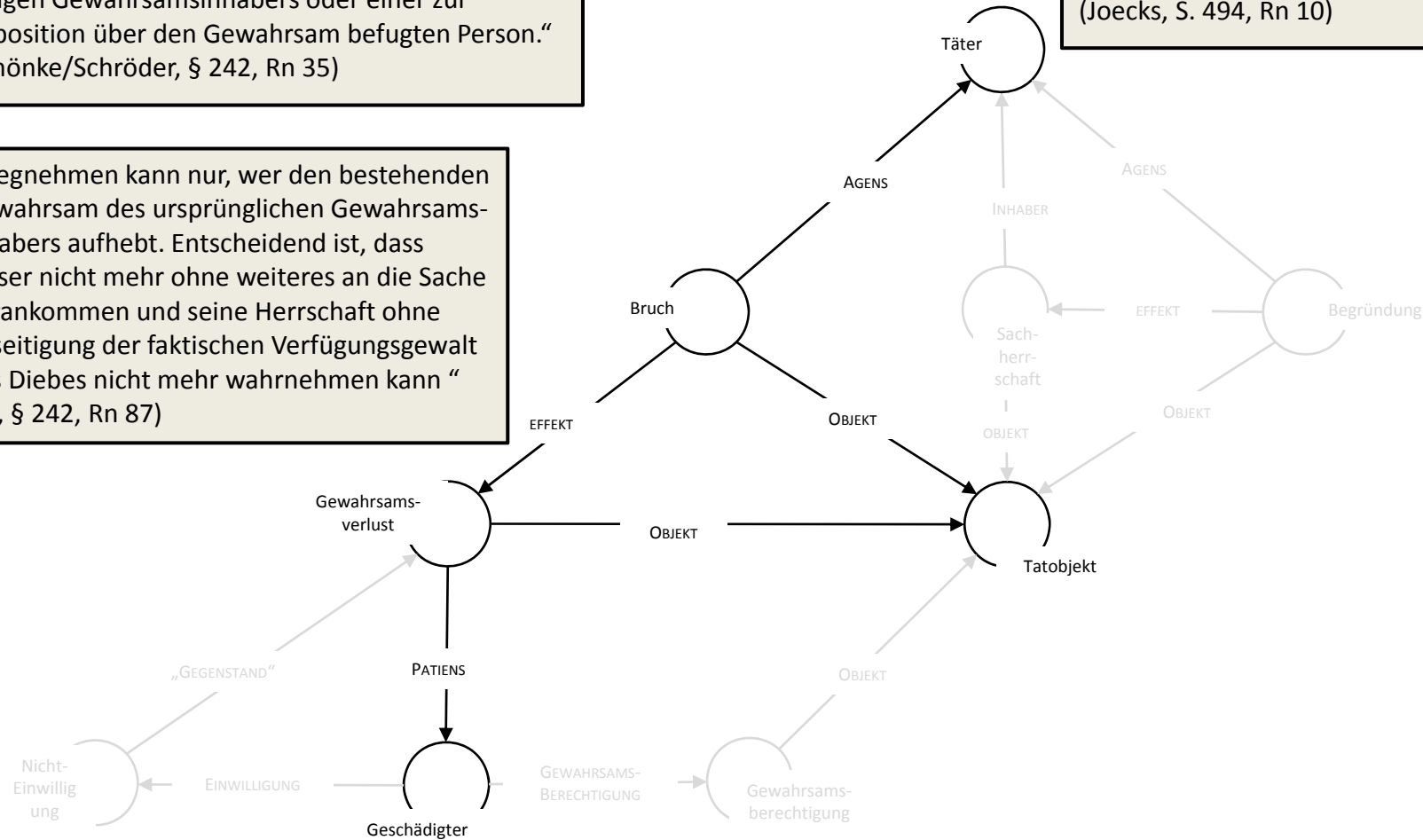


# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

„Erster Handlungsteil ist der Bruch fremden Gewahrsams [...]. Erforderlich dafür ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers oder einer zur Disposition über den Gewahrsam befugten Person.“  
(Schönke/Schröder, § 242, Rn 35)

„Wegnehmen kann nur, wer den bestehenden Gewahrsam des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers aufhebt. Entscheidend ist, dass dieser nicht mehr ohne weiteres an die Sache herankommen und seine Herrschaft ohne Beseitigung der faktischen Verfügungsgewalt des Diebes nicht mehr wahrnehmen kann.“  
(LK, § 242, Rn 87)

„Ein 'Bruch' liegt vor, wenn die Gewahrsamsverschiebung gegen oder ohne den Willen des Berechtigten erfolgt, es also am so genannten tatbestandsausschließenden Einverständnis fehlt.“  
(Joecks, S. 494, Rn 10)



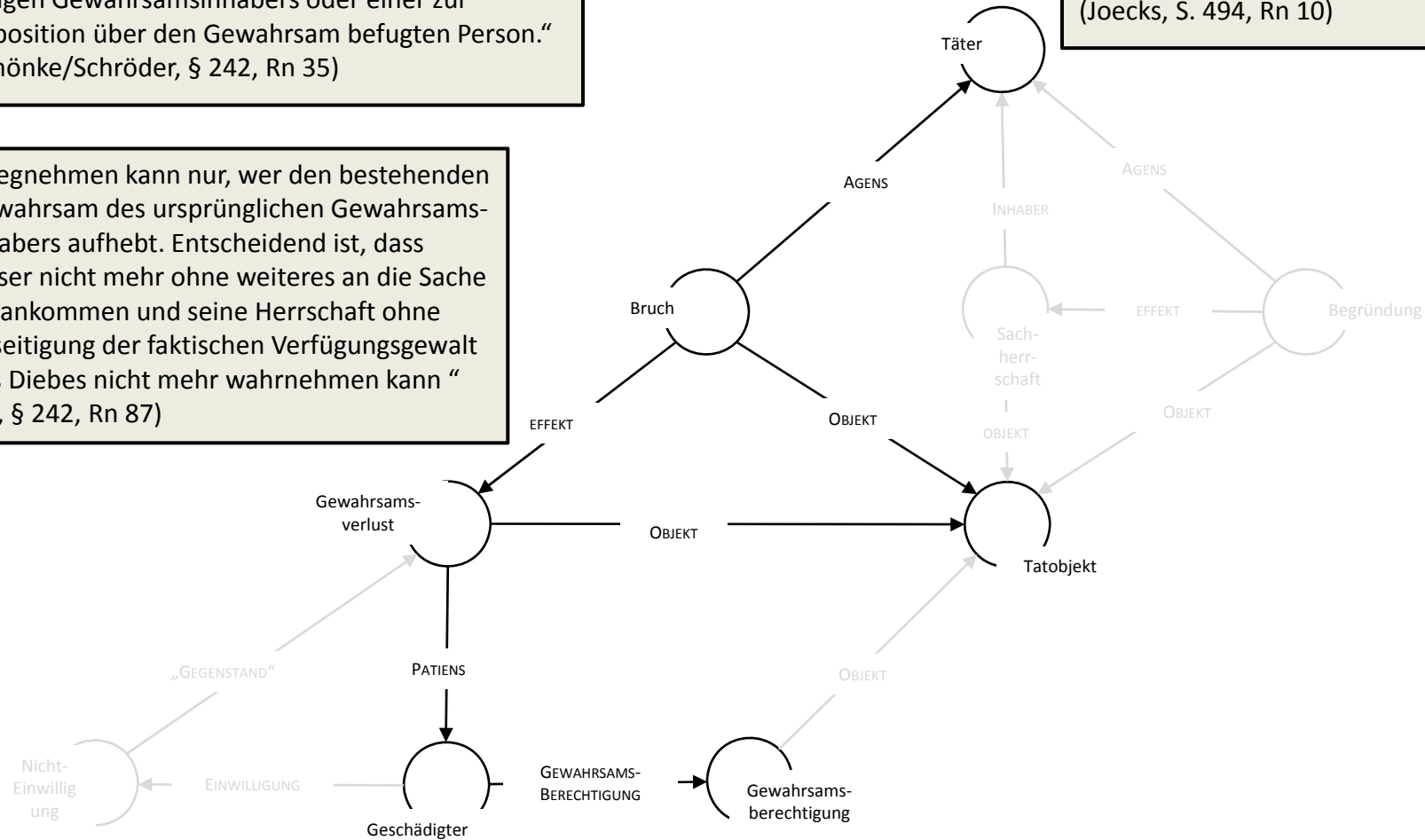


# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

„Erster Handlungsteil ist der Bruch fremden Gewahrsams [...]. Erforderlich dafür ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers oder einer zur Disposition über den Gewahrsam befugten Person.“  
(Schönke/Schröder, § 242, Rn 35)

„Wegnehmen kann nur, wer den bestehenden Gewahrsam des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers aufhebt. Entscheidend ist, dass dieser nicht mehr ohne weiteres an die Sache herankommen und seine Herrschaft ohne Beseitigung der faktischen Verfügungsgewalt des Diebes nicht mehr wahrnehmen kann.“  
(LK, § 242, Rn 87)

„Ein 'Bruch' liegt vor, wenn die Gewahrsamsverschiebung gegen oder ohne den Willen des Berechtigten erfolgt, es also am so genannten tatbestandsausschließenden Einverständnis fehlt.“  
(Joecks, S. 494, Rn 10)

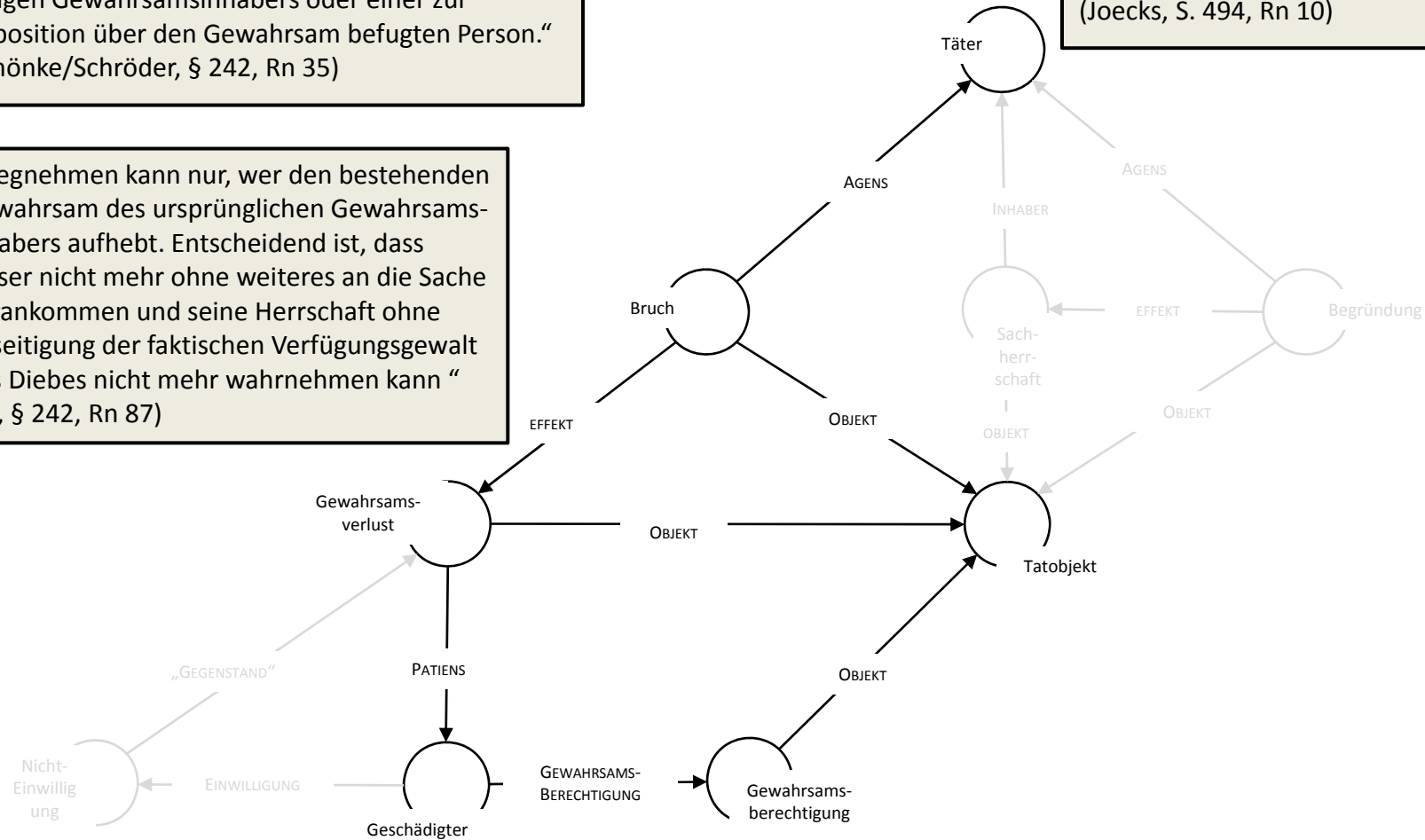


# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

„Erster Handlungsteil ist der Bruch fremden Gewahrsams [...]. Erforderlich dafür ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers oder einer zur Disposition über den Gewahrsam befugten Person.“  
(Schönke/Schröder, § 242, Rn 35)

„Wegnehmen kann nur, wer den bestehenden Gewahrsam des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers aufhebt. Entscheidend ist, dass dieser nicht mehr ohne weiteres an die Sache herankommen und seine Herrschaft ohne Beseitigung der faktischen Verfügungsgewalt des Diebes nicht mehr wahrnehmen kann.“  
(LK, § 242, Rn 87)

„Ein 'Bruch' liegt vor, wenn die Gewahrsamsverschiebung gegen oder ohne den Willen des Berechtigten erfolgt, es also am so genannten tatbestandsausschließenden Einverständnis fehlt.“  
(Joecks, S. 494, Rn 10)

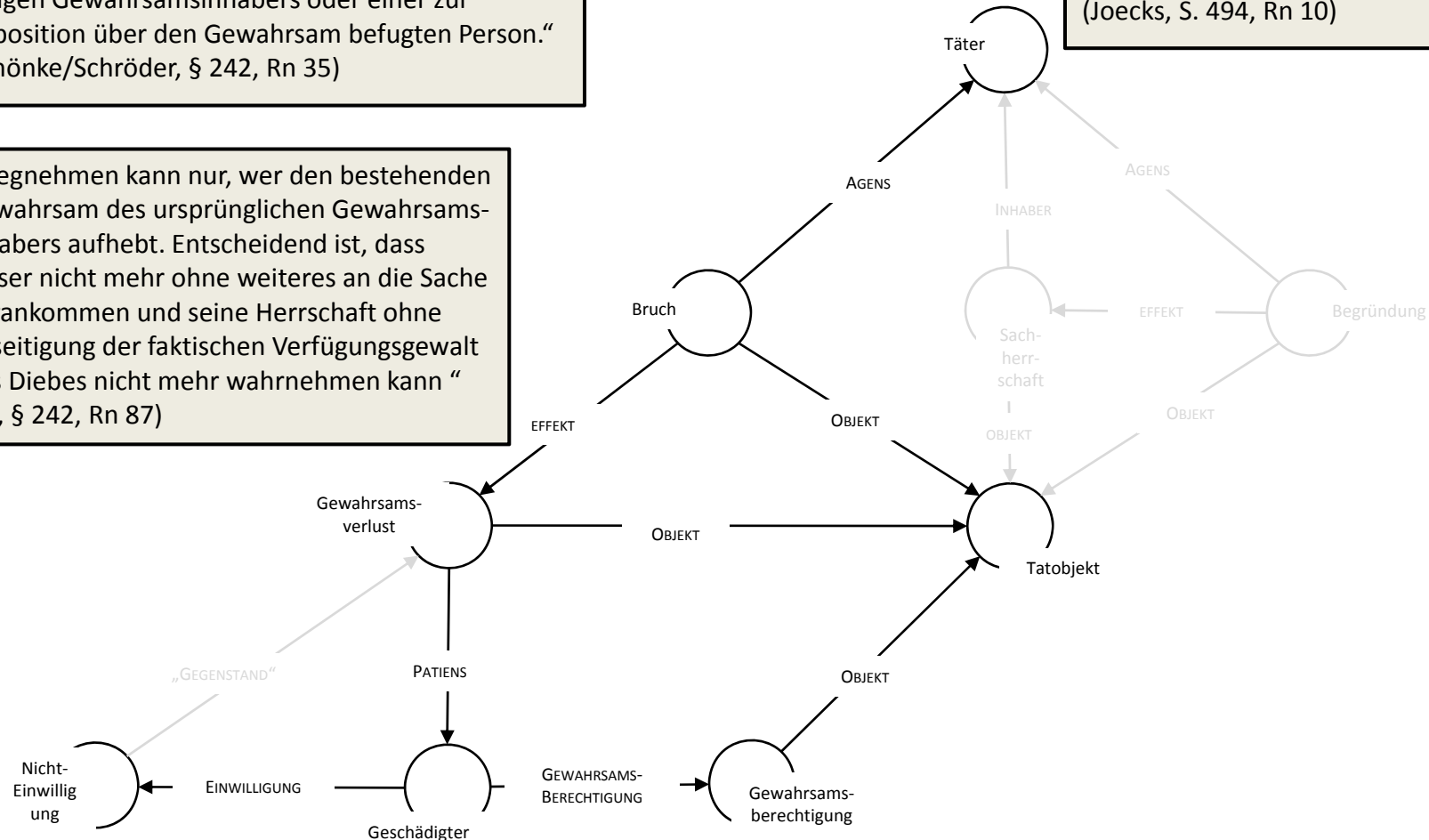


# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

„Erster Handlungsteil ist der Bruch fremden Gewahrsams [...]. Erforderlich dafür ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers oder einer zur Disposition über den Gewahrsam befugten Person.“  
(Schönke/Schröder, § 242, Rn 35)

„Wegnehmen kann nur, wer den bestehenden Gewahrsam des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers aufhebt. Entscheidend ist, dass dieser nicht mehr ohne weiteres an die Sache herankommen und seine Herrschaft ohne Beseitigung der faktischen Verfügungsgewalt des Diebes nicht mehr wahrnehmen kann“  
(LK, § 242, Rn 87)

„Ein 'Bruch' liegt vor, wenn die Gewahrsamsverschiebung gegen oder ohne den Willen des Berechtigten erfolgt, es also am so genannten tatbestandsausschließenden Einverständnis fehlt.“  
(Joecks, S. 494, Rn 10)

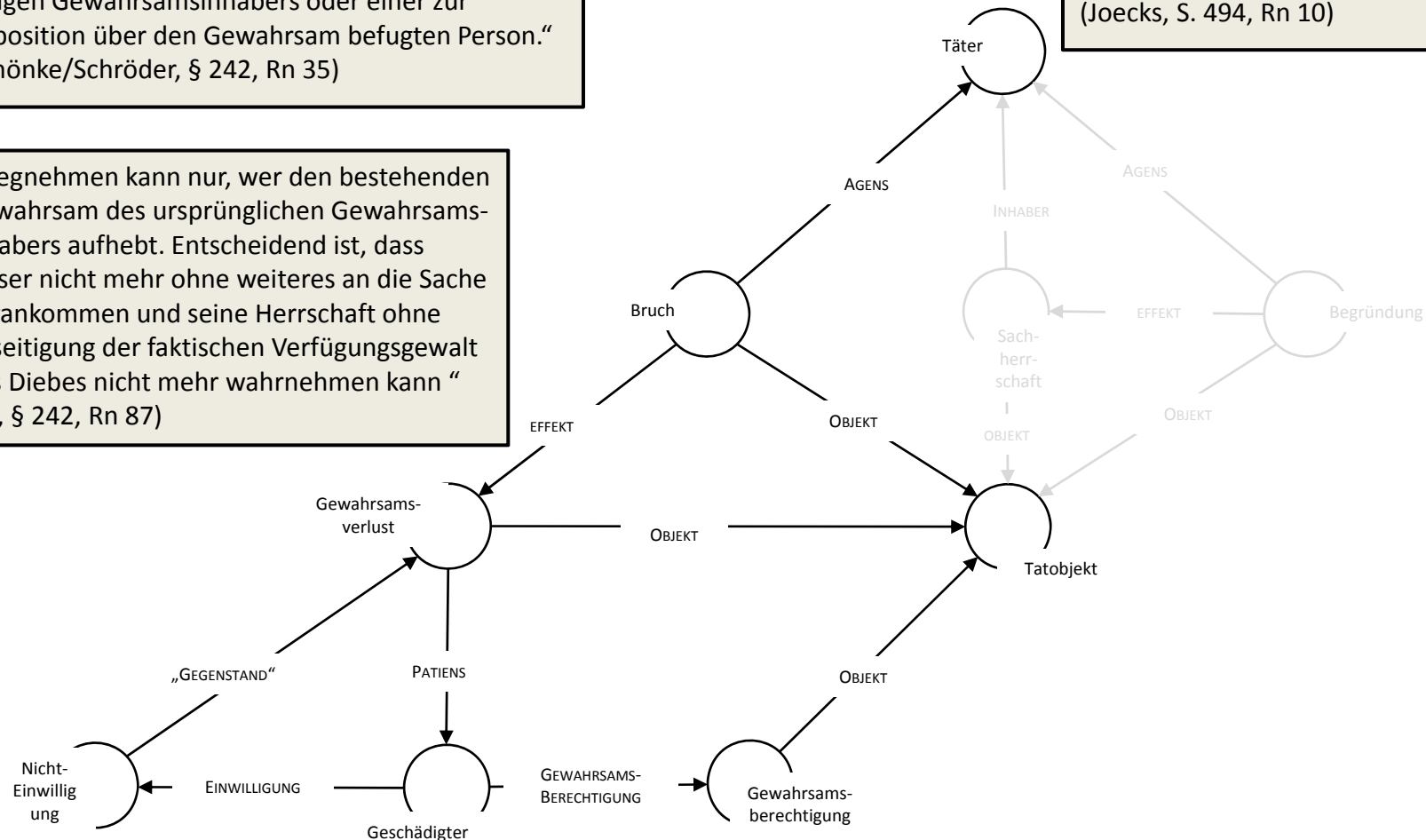


# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

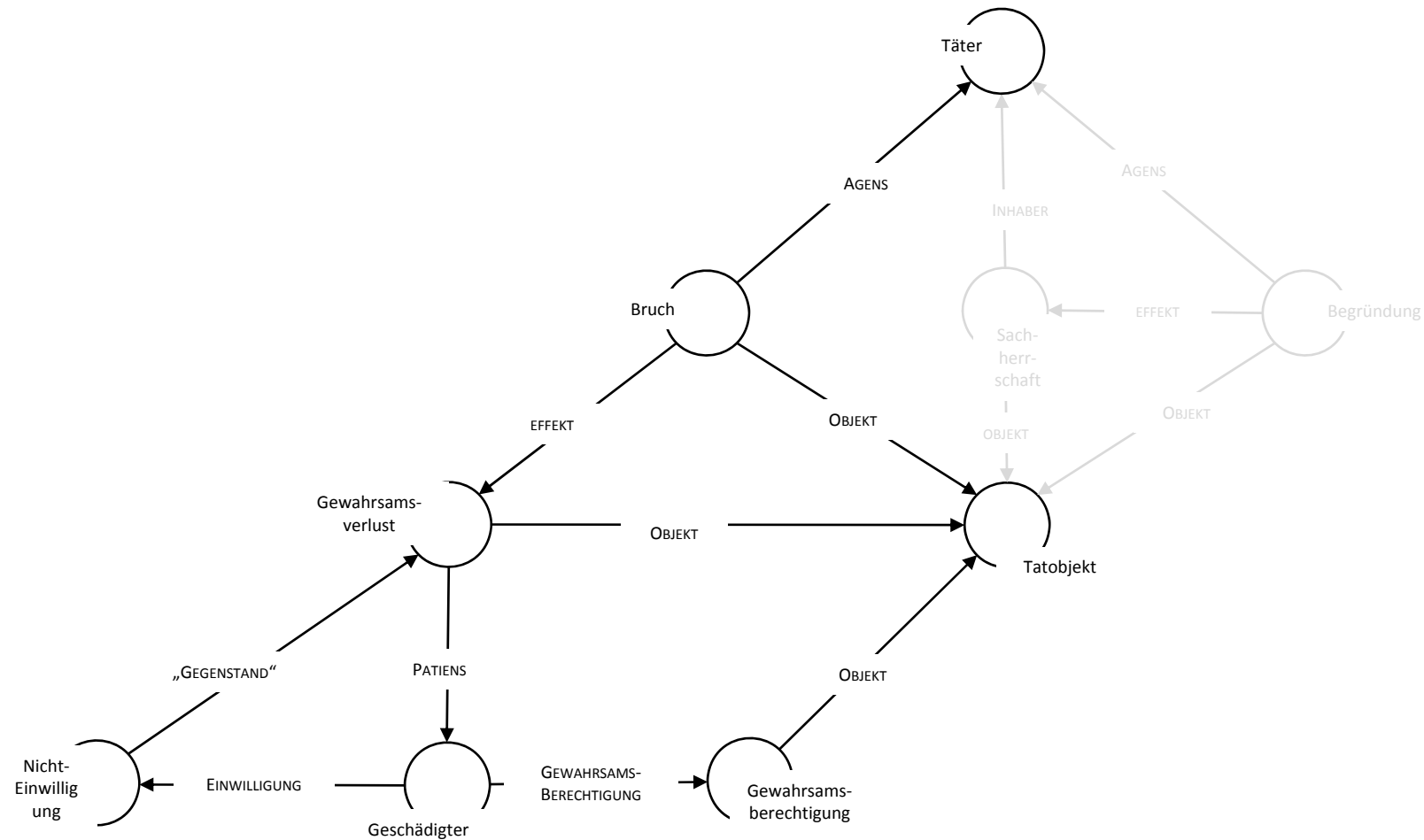
„Erster Handlungsteil ist der Bruch fremden Gewahrsams [...]. Erforderlich dafür ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers oder einer zur Disposition über den Gewahrsam befugten Person.“  
(Schönke/Schröder, § 242, Rn 35)

„Wegnehmen kann nur, wer den bestehenden Gewahrsam des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers aufhebt. Entscheidend ist, dass dieser nicht mehr ohne weiteres an die Sache herankommen und seine Herrschaft ohne Beseitigung der faktischen Verfügungsgewalt des Diebes nicht mehr wahrnehmen kann.“  
(LK, § 242, Rn 87)

„Ein 'Bruch' liegt vor, wenn die Gewahrsamsverschiebung gegen oder ohne den Willen des Berechtigten erfolgt, es also am so genannten tatbestandsausschließenden Einverständnis fehlt.“  
(Joecks, S. 494, Rn 10)

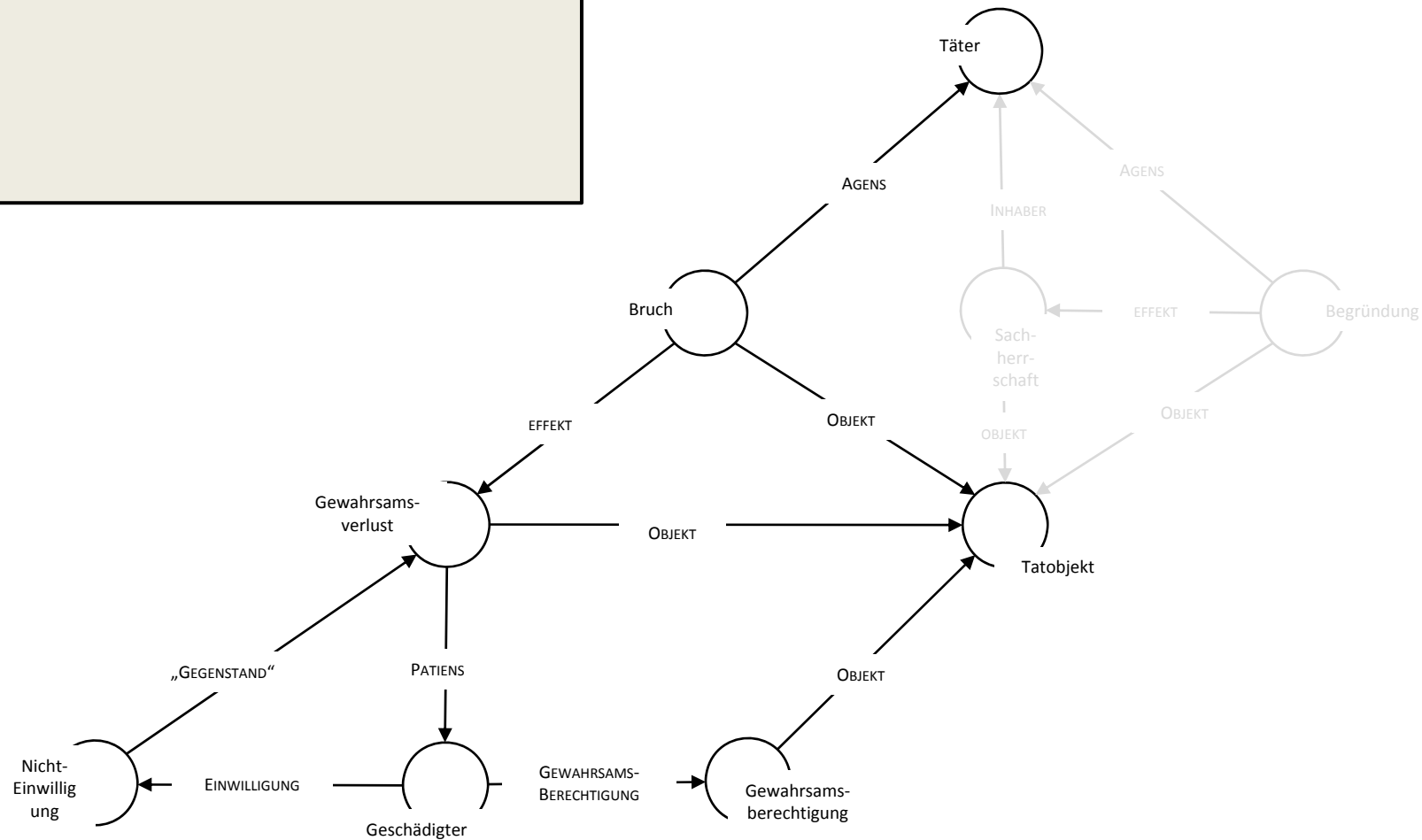


# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams



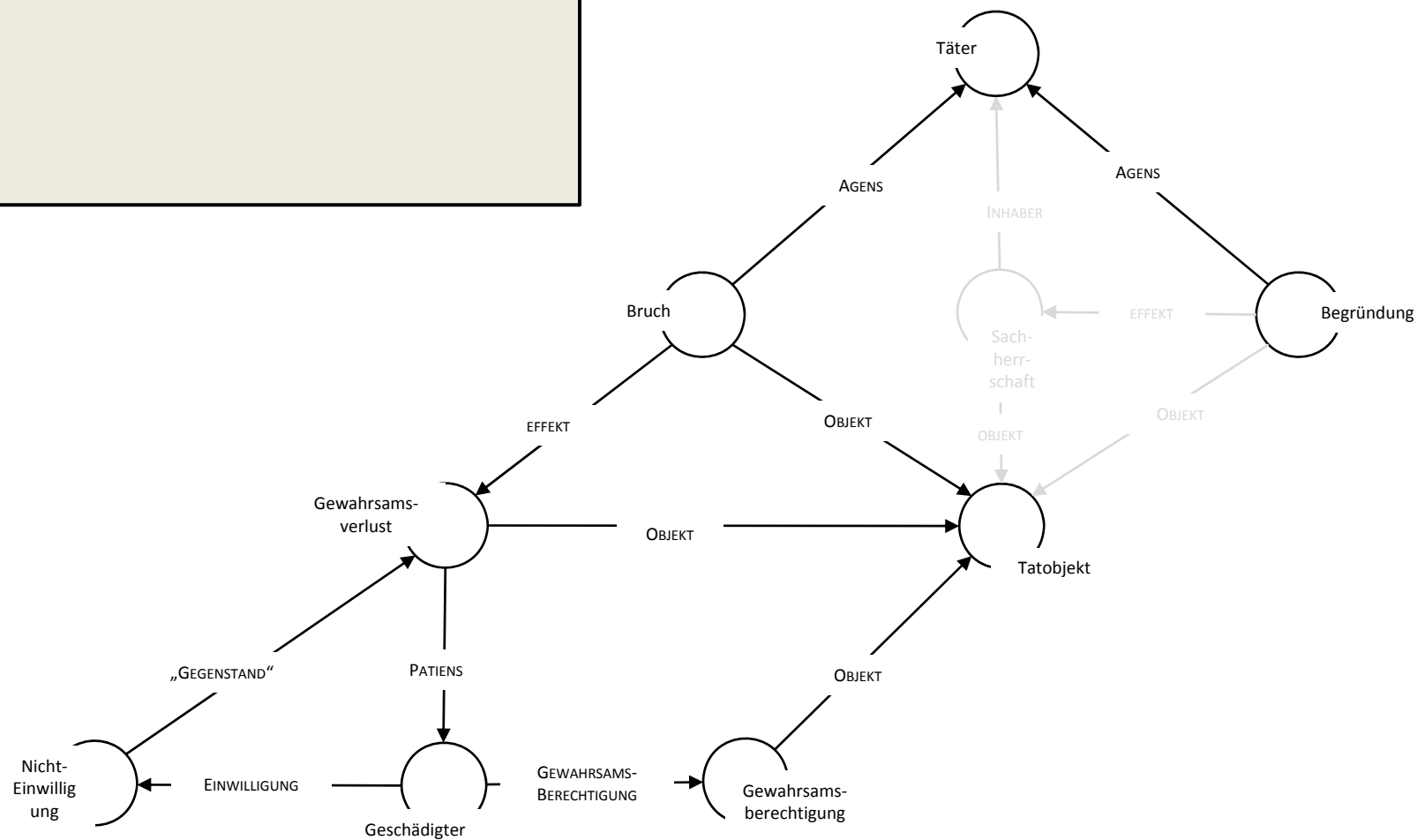
# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

„Als zweiter Handlungsteil ist zwecks Vollendung der Wegnahme die Begründung neuen Gewahrsams auf Täterseite erforderlich.“



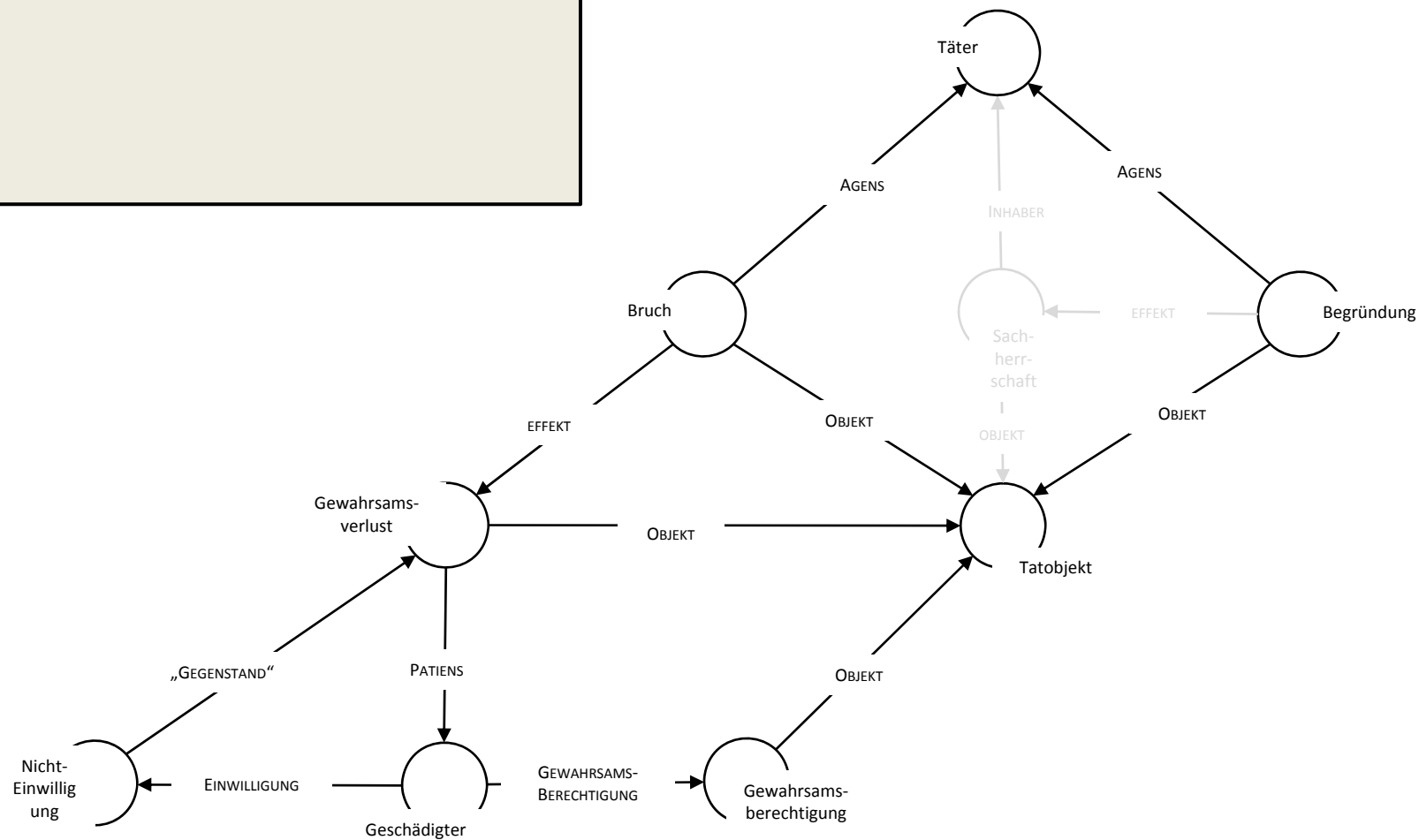
# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

„Als zweiter Handlungsteil ist zwecks Vollendung der Wegnahme die Begründung neuen Gewahrsams auf Täterseite erforderlich.“



# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

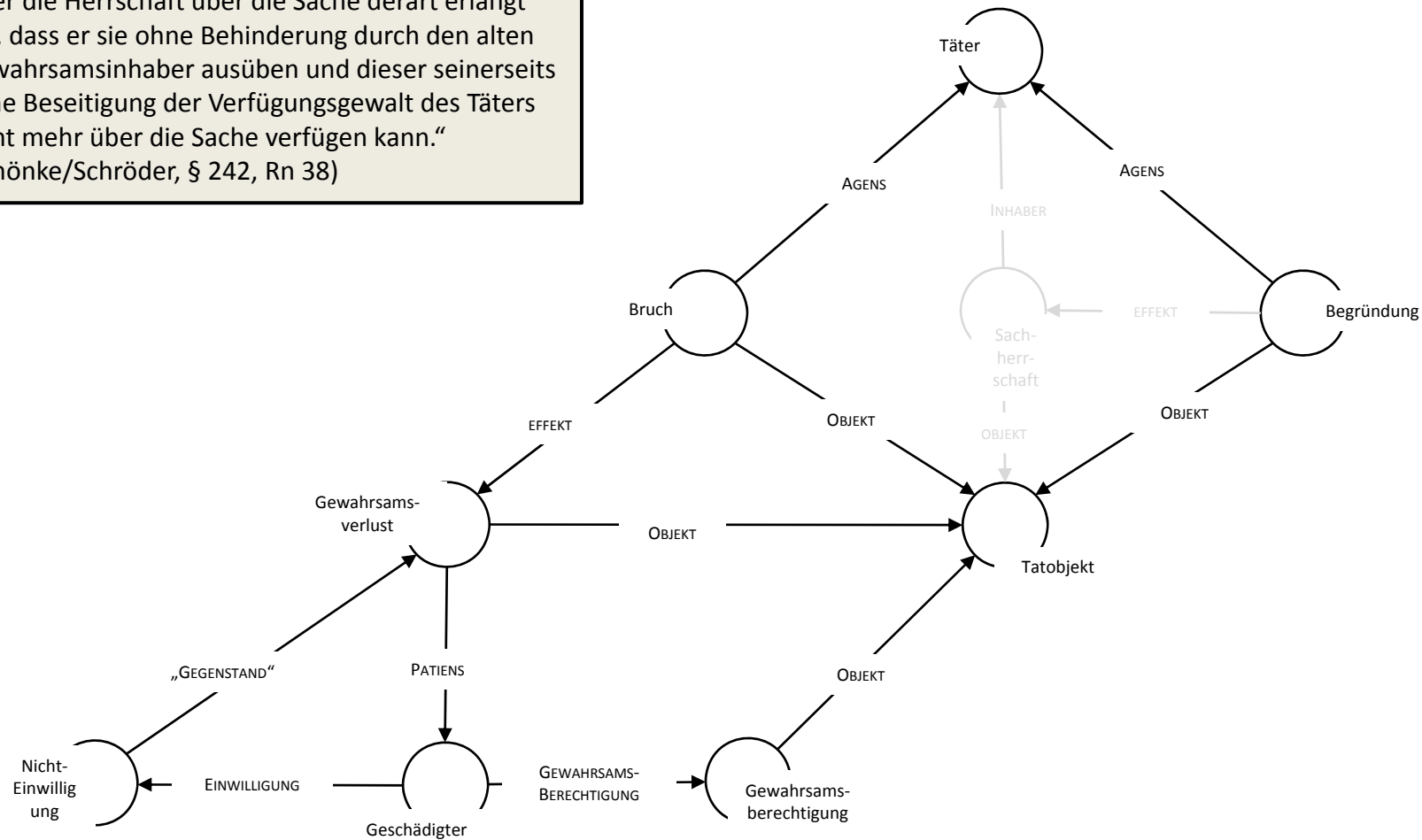
„Als zweiter Handlungsteil ist zwecks Vollendung der Wegnahme die Begründung neuen Gewahrsams auf Täterseite erforderlich.“





# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

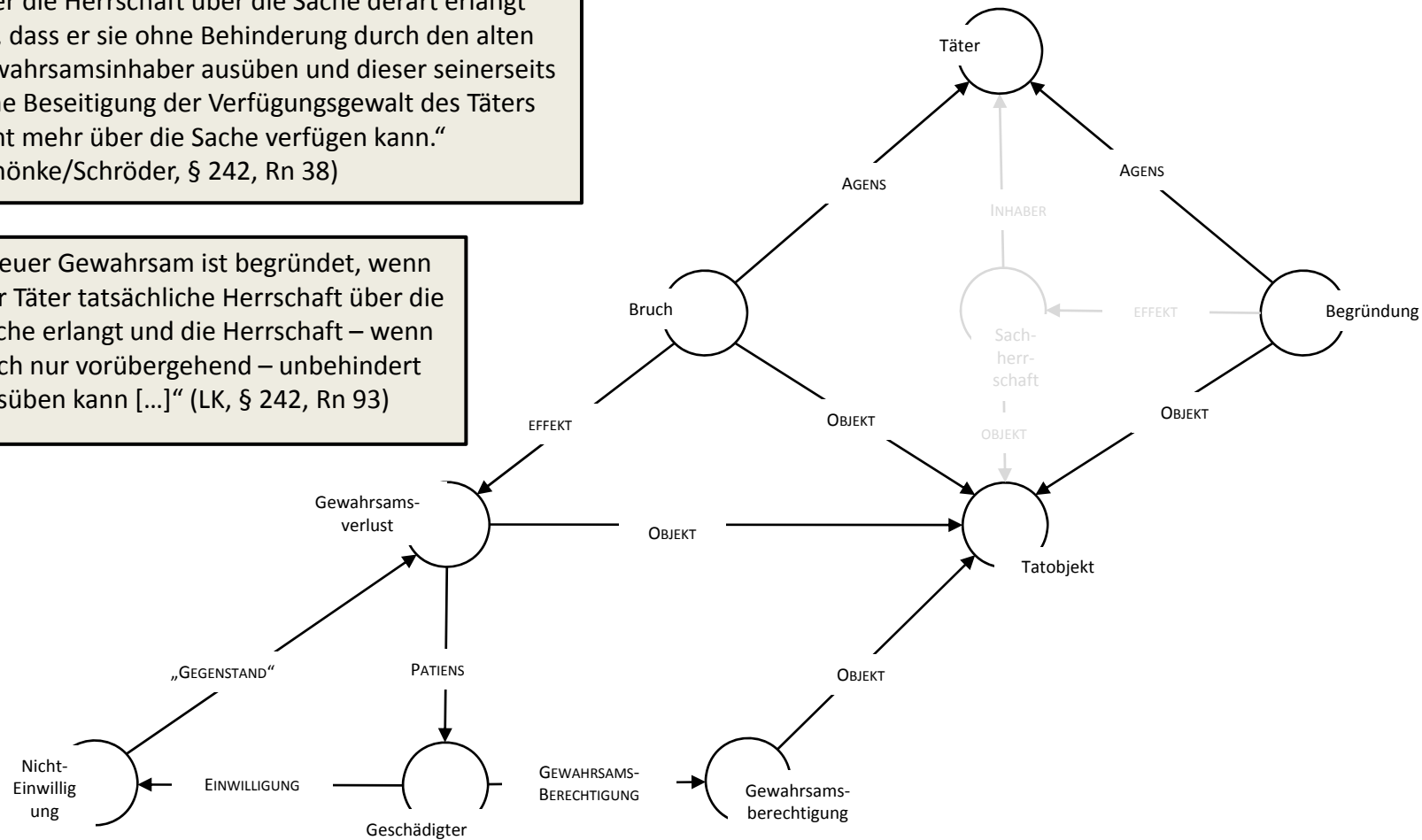
„Als zweiter Handlungsteil ist zwecks Vollendung der Wegnahme die Begründung neuen Gewahrsams auf Täterseite erforderlich. [...] Entscheidend ist, ob der Täter die Herrschaft über die Sache derart erlangt hat, dass er sie ohne Behinderung durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser seinerseits ohne Beseitigung der Verfügungsgewalt des Täters nicht mehr über die Sache verfügen kann.“  
 (Schönke/Schröder, § 242, Rn 38)



# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

„Als zweiter Handlungsteil ist zwecks Vollendung der Wegnahme die Begründung neuen Gewahrsams auf Täterseite erforderlich. [...] Entscheidend ist, ob der Täter die Herrschaft über die Sache derart erlangt hat, dass er sie ohne Behinderung durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser seinerseits ohne Beseitigung der Verfügungsgewalt des Täters nicht mehr über die Sache verfügen kann.“  
(Schönke/Schröder, § 242, Rn 38)

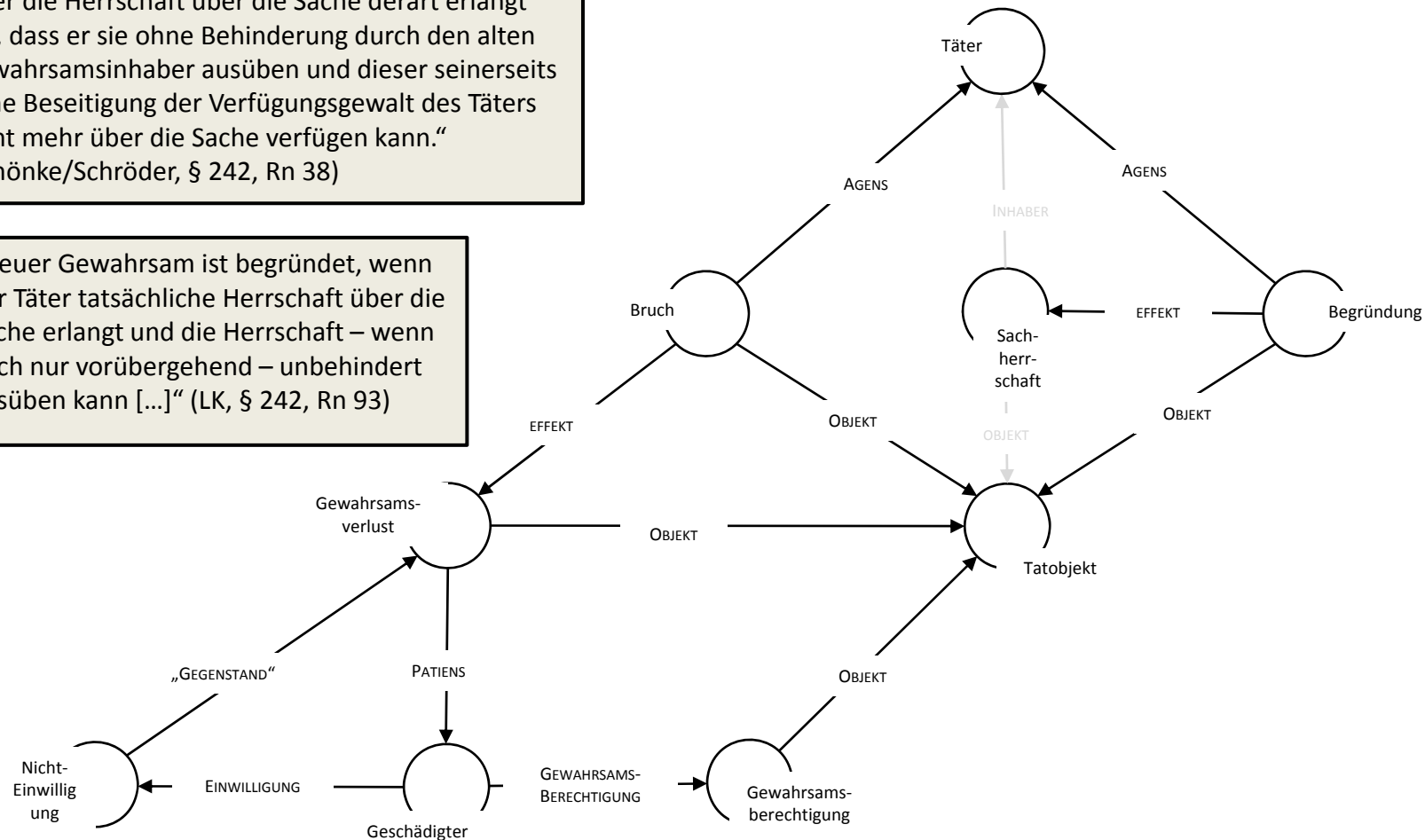
„Neuer Gewahrsam ist begründet, wenn der Täter tatsächliche Herrschaft über die Sache erlangt und die Herrschaft – wenn auch nur vorübergehend – unbehindert ausüben kann [...]“ (LK, § 242, Rn 93)



# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

„Als zweiter Handlungsteil ist zwecks Vollendung der Wegnahme die Begründung neuen Gewahrsams auf Täterseite erforderlich. [...] Entscheidend ist, ob der Täter die Herrschaft über die Sache derart erlangt hat, dass er sie ohne Behinderung durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser seinerseits ohne Beseitigung der Verfügungsgewalt des Täters nicht mehr über die Sache verfügen kann.“  
(Schönke/Schröder, § 242, Rn 38)

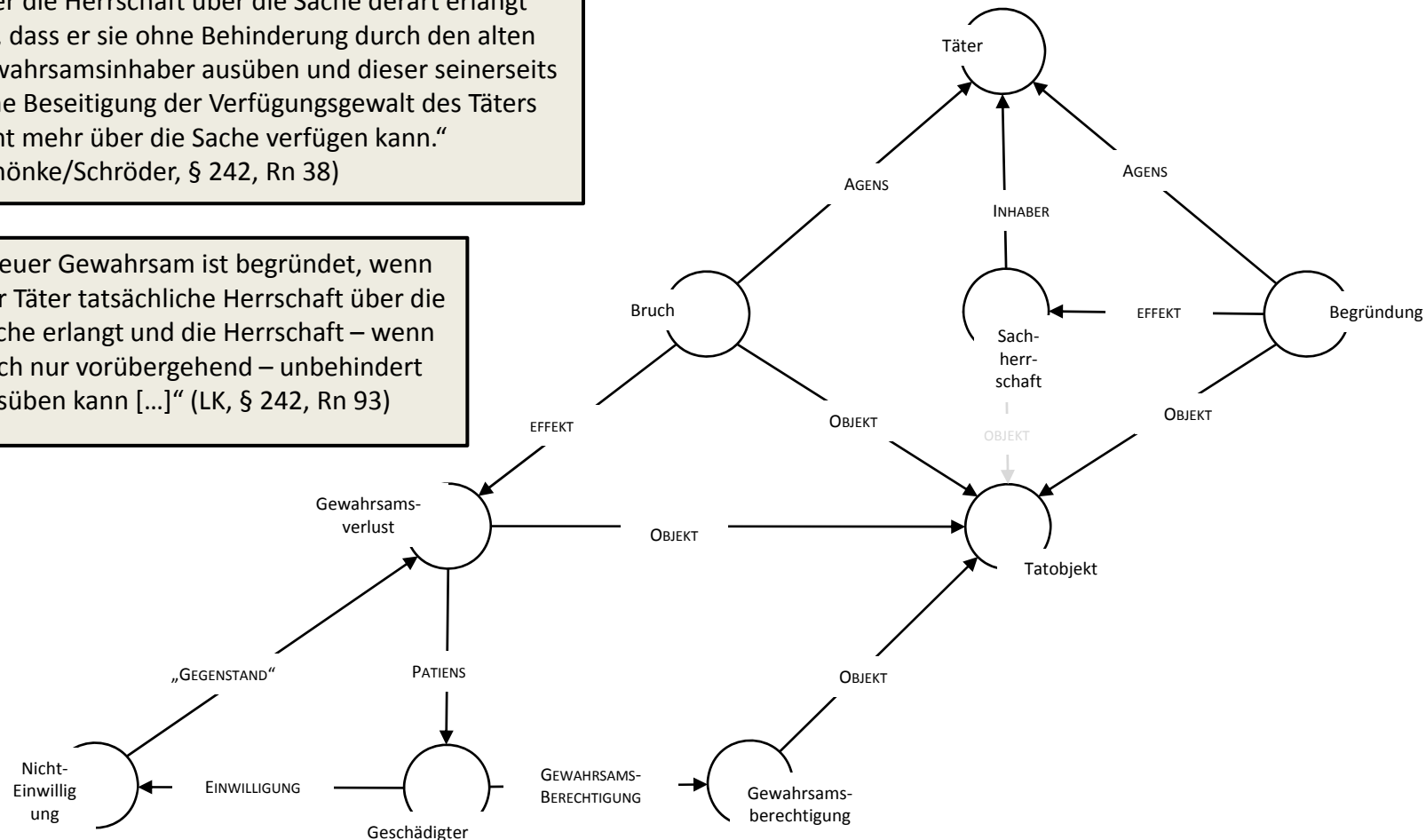
„Neuer Gewahrsam ist begründet, wenn der Täter tatsächliche Herrschaft über die Sache erlangt und die Herrschaft – wenn auch nur vorübergehend – unbehindert ausüben kann [...]“ (LK, § 242, Rn 93)



# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

„Als zweiter Handlungsteil ist zwecks Vollendung der Wegnahme die Begründung neuen Gewahrsams auf Täterseite erforderlich. [...] Entscheidend ist, ob der Täter die Herrschaft über die Sache derart erlangt hat, dass er sie ohne Behinderung durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser seinerseits ohne Beseitigung der Verfügungsgewalt des Täters nicht mehr über die Sache verfügen kann.“  
(Schönke/Schröder, § 242, Rn 38)

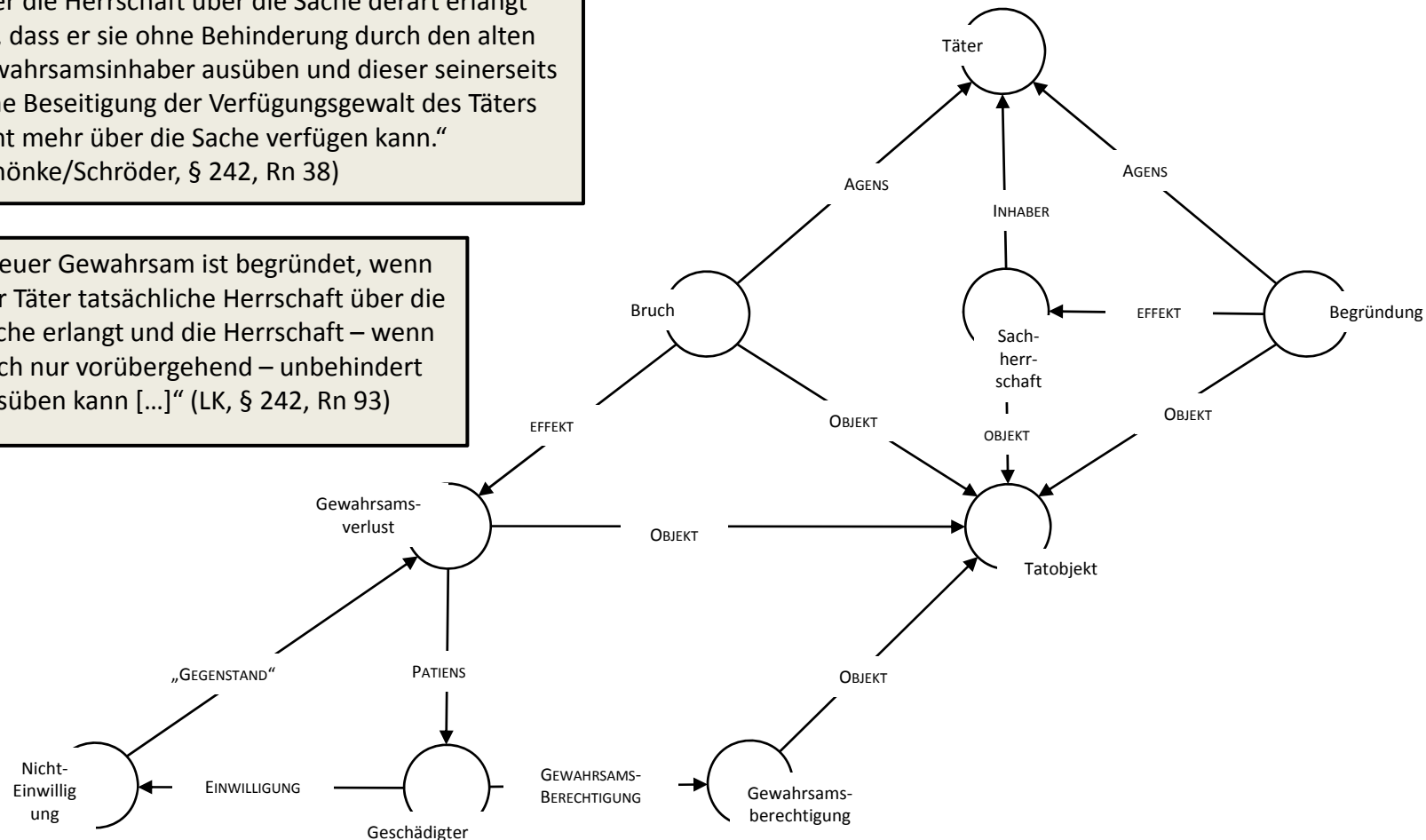
„Neuer Gewahrsam ist begründet, wenn der Täter tatsächliche Herrschaft über die Sache erlangt und die Herrschaft – wenn auch nur vorübergehend – unbehindert ausüben kann [...]“ (LK, § 242, Rn 93)



# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

„Als zweiter Handlungsteil ist zwecks Vollendung der Wegnahme die Begründung neuen Gewahrsams auf Täterseite erforderlich. [...] Entscheidend ist, ob der Täter die Herrschaft über die Sache derart erlangt hat, dass er sie ohne Behinderung durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser seinerseits ohne Beseitigung der Verfügungsgewalt des Täters nicht mehr über die Sache verfügen kann.“  
(Schönke/Schröder, § 242, Rn 38)

„Neuer Gewahrsam ist begründet, wenn der Täter tatsächliche Herrschaft über die Sache erlangt und die Herrschaft – wenn auch nur vorübergehend – unbehindert ausüben kann [...]“ (LK, § 242, Rn 93)

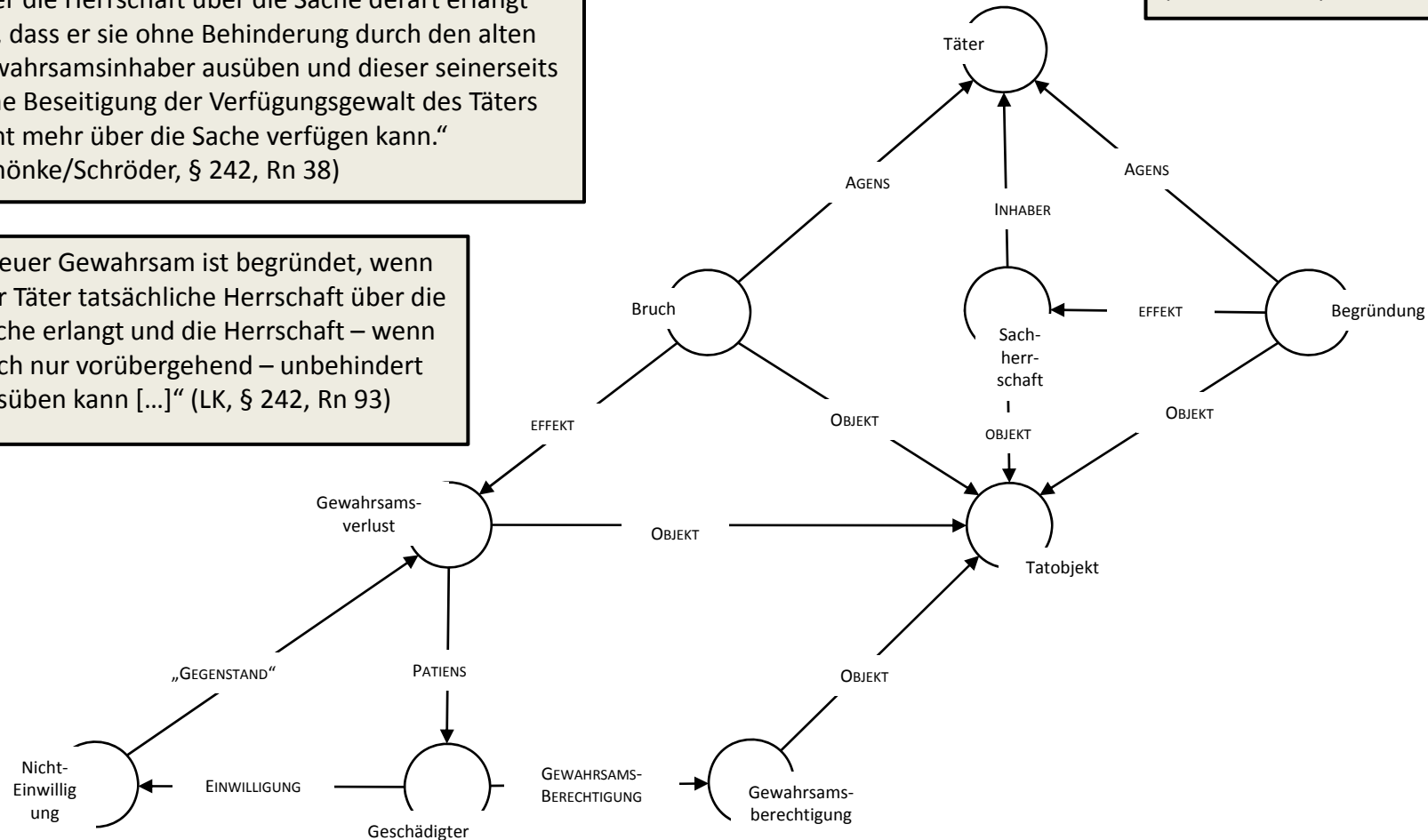


# Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams

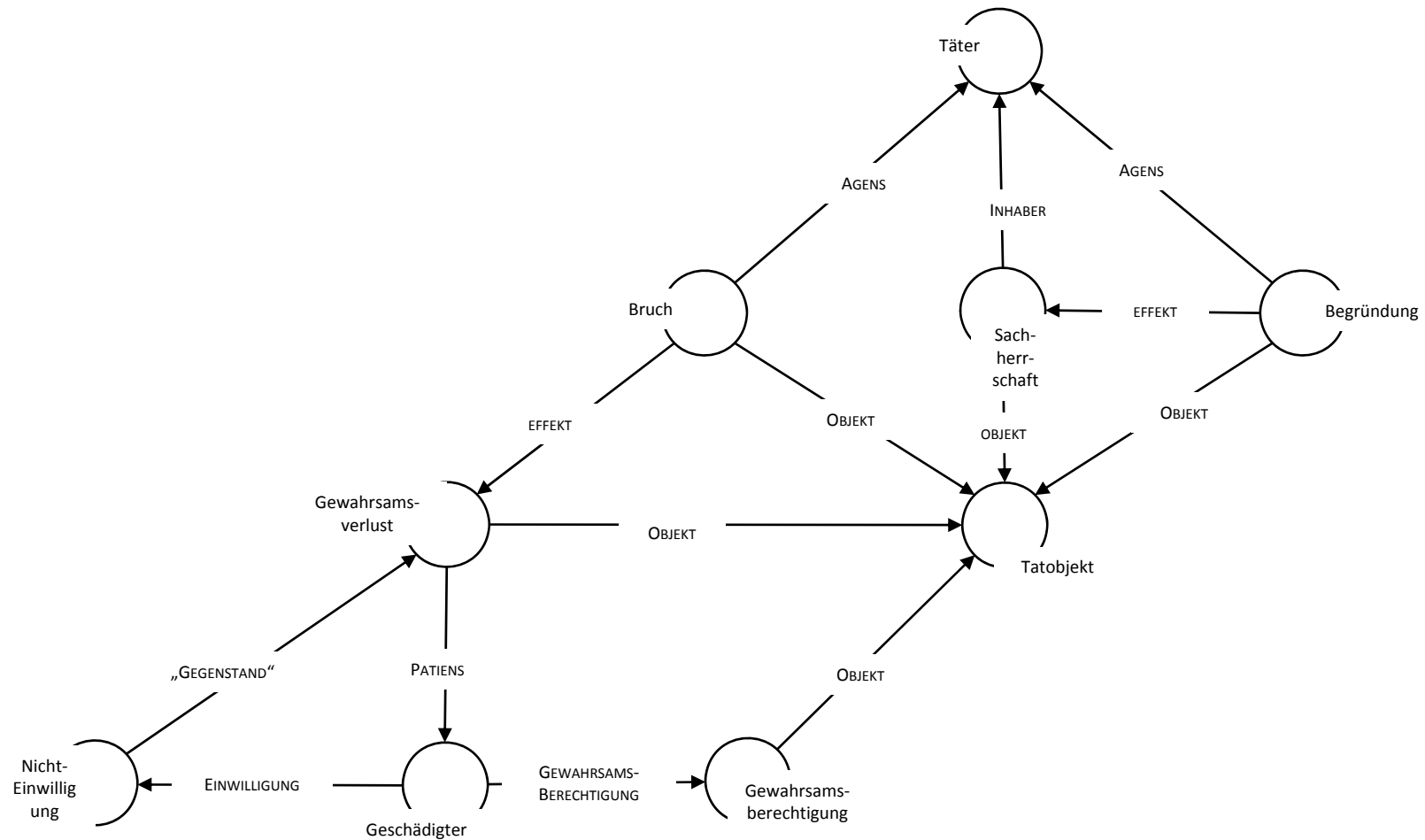
„Als zweiter Handlungsteil ist zwecks Vollendung der Wegnahme die Begründung neuen Gewahrsams auf Täterseite erforderlich. [...] Entscheidend ist, ob der Täter die Herrschaft über die Sache derart erlangt hat, dass er sie ohne Behinderung durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser seinerseits ohne Beseitigung der Verfügungsgewalt des Täters nicht mehr über die Sache verfügen kann.“  
(Schönke/Schröder, § 242, Rn 38)

„Mit der Begründung neuen Gewahrsams ist die Tat vollendet.“  
(MüKo, Rn 71)

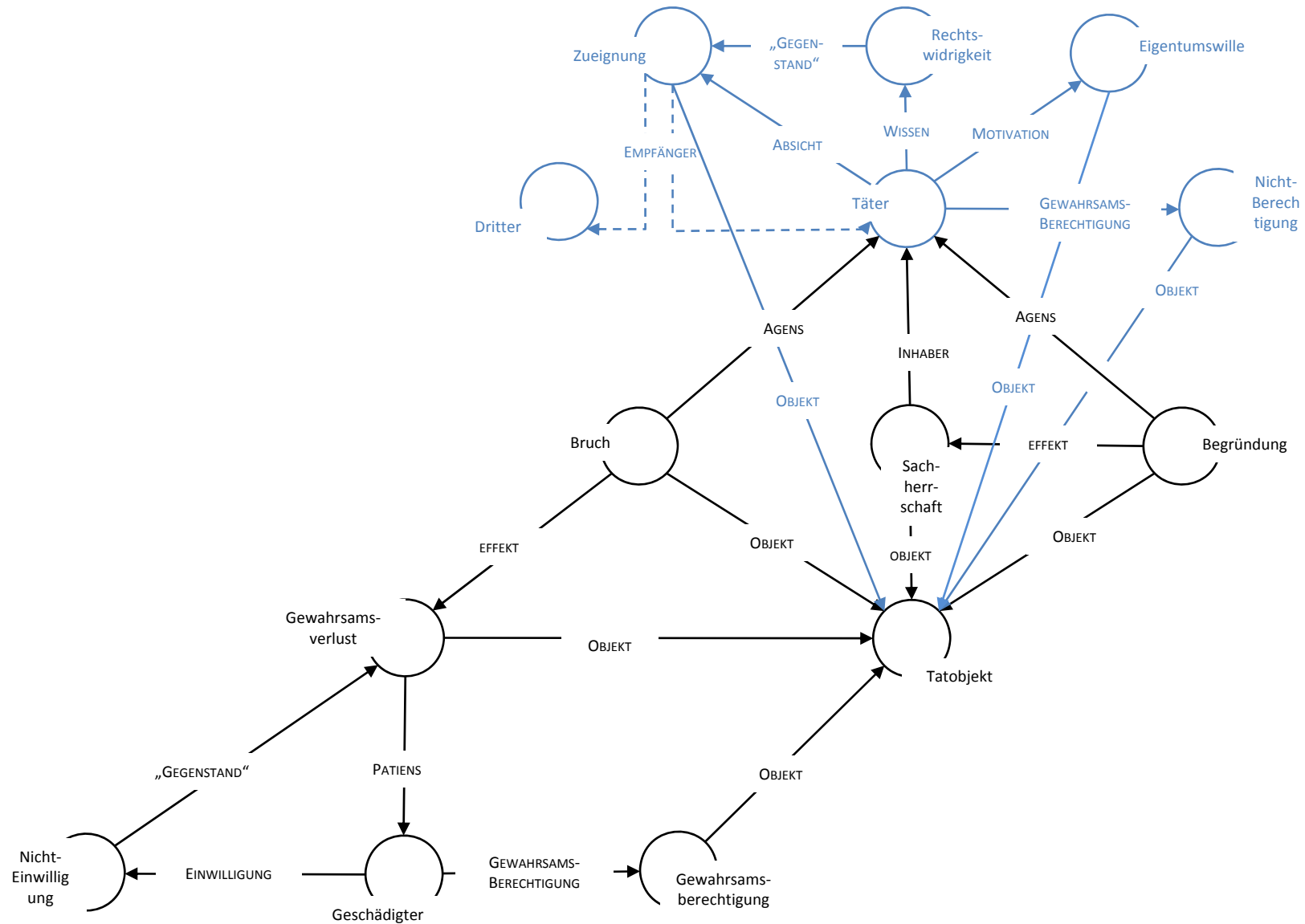
„Neuer Gewahrsam ist begründet, wenn der Täter tatsächliche Herrschaft über die Sache erlangt und die Herrschaft – wenn auch nur vorübergehend – unbehindert ausüben kann [...]“ (LK, § 242, Rn 93)



# „vollständiger“ Wegnahme-Frame



# „vollständiger“ Wegnahme-Frame





# „vollständiger“ Wegnahme-Frame

